

3/2018



Auf Winter folgt Frühling – gut zu sehen am Beispiel des Markts Bad Griesbach (Lkr. Rottal-Inn)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	81
Editorial	83
Barbara Maria Gradl: Urheberrecht in der Gemeinde	84
Christine Brandmeir-Schmitt, Gerlinde Augustin, Prof. Dr. Theresia Wintergerst: Offene Dörfer – ein Gewinn für alle	90
Philipp Reiß und Greta Link: Von LED-Beleuchtung bis zum nachhaltigen Mobilitätskonzept: Wie die Kommunalrichtlinie Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen fördert	92
Gerhard Dix: Kommunaler Erziehungsauftrag	95
AUS DEM VERBAND	96
VERANSTALTUNGEN	100
Aktuelles aus Brüssel	106
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April und Mai 2018	110
Dokumentation:	
BayGT-Presseinfo 04/2018: Gebt den Gemeinden und Städten Rechtsinstrumente zum Flächensparen statt sie an den Pranger zu stellen!	114
BayGT-Presseinfo 03/2018: Endlich kann wieder regiert werden – Bayerischer Gemeindetag begrüßt im Grundsatz den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD	116

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: BayGT
© Titelbild: Katrin Zimmermann

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

Urheberrecht

Aufpassen bei Fotos, Zitaten, Plänen etc.

Gerne verwenden die Gemeinden und Städte für ihre Mitteilungsblätter oder für die Homepage im Internet Fotos, die ein positives Bild von der Kommune zeichnen sollen. Auch Zitate berühmter Söhne oder Töchter der Kommune werden gern zitiert. Und dann erscheint auch noch ein Ortsplan auf der Startseite, um's dem Betrachter leichter zu machen. Alles gut gemeint. Aber rechtlich möglicherweise mit Fallstricken versehen. Denn das Foto, das Zitat, oder auch der Ortsplan können urheberrechtlich geschützt sein, mit der Folge, dass deren Urheber Rechte daran geltend machen können. Für die Gemeinde oder Stadt zumeist eine unangenehme Sache! Und selbst wenn man glaubt, dass der Urheber längst verstorben ist und deshalb sein Foto oder sein Zitat ohne weiteres verwendet werden könne, so muss man wissen: das Urheberrecht erlischt nicht mit dem Tod des Urhebers, sondern erst 70 Jahre danach. Immer wieder erhalten daher Gemeindeverwaltungen Abmahnungen, oft verbunden mit Fristsetzung zur Abgabe von Unterlassungserklärungen und Schadensersatzforderungen wegen Urheberrechtsverletzung. Was gilt es also zu beachten?

Barbara Gradl, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständig für alle Fragen rund um das Zivilrecht, schildert auf den **Seiten 84 bis 89** die zahlreichen Fallstricke, die den Kommunen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht drohen – und gibt selbstverständlich Lösungsansätze, wie man diesen Fallstricken entgeht. Ein wichtiger Beitrag, der für mehr Rechtssicherheit in den Rathäusern sorgen sollte und der jedem Geschäftsleitenden Beamten dringend ans Herz gelegt wird.

Soziales

Offene Dörfer – Ein Gewinn für alle

Die Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten hat in den vergangenen Jahren mehrere Seminare im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Geflüchteten nach Deutschland durchgeführt. Die Teilnehmer waren engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Asylhelferkreisen und Kommunalpolitiker aus ländlichen Gemeinden Bayerns. Die verfehlte Flüchtlingspolitik der Bundesregierung vor allem im Jahre 2015 führte bekanntlich zu mannigfaltigen Herausforderungen für die Städte und Gemeinden auch im Freistaat Bayern. So mussten beispielsweise kurzfristig Unterkunftsplätze für eine Vielzahl von Menschen bereitgestellt und deren Integration in die örtlichen Gemeinschaften angepackt werden. Dabei wurden viele Defizite und Missstände, die bereits vor Ankunft der Geflüchteten latent vorhanden waren, nun deutlich sichtbar. Dazu zählen Mangel an Wohnraum und Leerstände in Dorfcentren, fehlende Mobilitäts- und Versorgungskonzepte, Überalterung der Bevölkerung und abnehmendes ehrenamtliches En-

gagement. Auf den **Seiten 90 und 91** stellen die Durchführenden der hier genannten Seminare ihre Erkenntnisse daraus vor und kommen zu einem positiven Fazit. Dieses lautet: eine offene Dorfgesellschaft ist flexibel und anpassungsfähig, sie hat viele Facetten, lebt Vielfalt, schafft Perspektiven und ist eine Investition in die Zukunft. Bleibt zu hoffen, dass dies der Realität entspricht und in den Gemeinden und Städten dauerhaft so gelebt wird.

Klimaschutz

Kommunalrichtlinie fördert Maßnahmen in Kommunen

Gute Nachrichten für den kommunalen Klimaschutz: bis Ende März 2018 können Kommunen wieder Förderanträge für Klimaschutzmaßnahmen stellen. Das umfangreiche Angebot unterstützt Kommunen, kommunale Unternehmen, Kindertagesstätten, Schulen, Religionsgemeinschaften und Sportvereine, neue Wege im Klimaschutz zu gehen. Dazu gehören etwa die Einstiegsberatung, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten oder die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Die



Seinen 60. Geburtstag feierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Am 5. März 2018 ließen ihn die Bediensteten der Geschäftsstelle hochleben und überbrachten die besten Wünsche. Seine beiden Stellvertreter rahmen den Jubilar auf dem Foto ein.

© BayGT

Kommunalrichtlinie ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg der Bundesregierung, die Klimaschutzziele zu erreichen. Seit 2008 wurden mehr als 3.000 Kommunen in über 11.500 Projekten unterstützt, ihre Treibhausmissionen zu reduzieren.

Das Engagement lohnt sich, denn Klimaschutzinvestitionen helfen nicht nur dem Klima, sondern entlasten darüber hinaus langfristig den kommunalen Haushalt und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Auf den **Seiten 92 bis 94** stellen Philipp Reiß und Greta Link vom Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz des Deutschen Instituts für Urbanistik die neue Kommunalrichtlinie vor und geben Tipps, wie die Fördergelder am besten genutzt werden können.

//////// Trinkwasser

Aktion Grundwasserschutz

Auf **Seite 94** findet sich ein interessanter Hinweis: die Aktion Grundwasserschutz der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung informiert zentral, wie das hervorragende Trinkwasser in Bayern auch in Zukunft als das erhalten werden kann, was es ist: ein wertvolles und kostengünstiges Lebensmittel, auf das alle

angewiesen sind. Daher gilt: informieren Sie sich unter: www.grundwasserschutz.bayern.de über die Aktion und machen Sie mit!

//////// Erziehung und Bildung

Rechtsanspruch auf Schwimmunterricht?

Auf **Seite 95** finden Sie eine schöne Glosse des Sozialrechtreferenten des Bayerischen Gemeindetags Gerhard Dix. Ausgehend von einer aktuellen Expertenanhörung im Bayerischen Landtag zur Lage der Schwimmbäder in Bayern stellt der Referent die treffende Frage, ob Gemeinden und Städte nunmehr auch dafür zuständig sein sollen, dass Kinder im Grundschulalter Schwimmen lernen. Denn: früher war es eigentlich ganz einfach: Eltern fuhrten mit ihren Kindern an den nächsten See und brachten ihnen das Schwimmen bei. Das war so selbstverständlich wie ihnen die Muttersprache nahe zu bringen. Alle Eltern sahen es als ihre selbstverständliche Pflicht an, ihren Nachwuchs diese elementare Fähigkeit beizubringen. Heute dagegen, in Rundum-Sorglos-Staat und bei der über Jahre gewachsenen Vollkasko-Mentalität unserer Gesellschaft erwarten tatsächlich nicht wenige Eltern, dass Staat und Kom-

munen ihnen diese – offenbar lästige – Pflicht abnehmen. Es steht zu befürchten, dass alsbald die politische Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Schwimmunterricht verankert werden wird. Frage: Leben wir noch oder spinnen wir schon?

//////// Baurecht

Flächensparen ist möglich

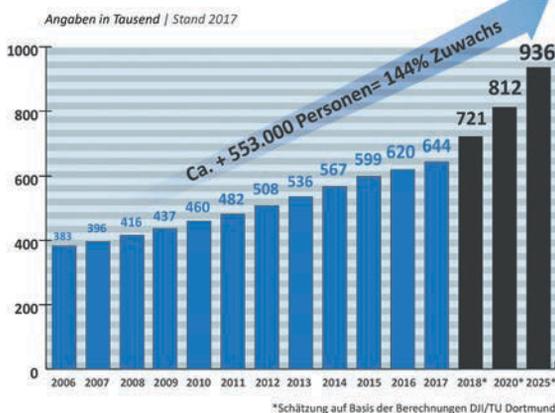
Die Diskussion um den Flächenverbrauch im Freistaat Bayern hat in den vergangenen Monaten Fahrt aufgenommen. Ein Volksbegehren mit dem Ziel, den Kommunen künftig nur noch eine kleine, exakt festgelegte Fläche zur Überplanung zuzuweisen, hat zu teils heftigen Diskussionen in den Gemeinden und Städten geführt. Sollte das Volksbegehren erfolgreich sein, könnte der Staat den Gemeinden jedes Jahr vorschreiben, wieviel Gemeindefläche sie überplanen dürfen. Staatlicher Dirigismus in Reinkultur! Dagegen wird sich der Bayerische Gemeindetag mit allem Nachdruck zur Wehr setzen.

In einem Positionspapier hat der Verband eine Vielzahl möglicher Rechtsinstrumentarien zusammengestellt, mit deren Hilfe bereits vorhandenes Bebauungspotential im Innenbereich genutzt und gleichzeitig freie Landschaft von Bebauung freigehalten werden könnte. In einer Pressemitteilung vom 19. Februar 2018, in diesem Heft ab den **Seiten 114** für Sie abgedruckt, finden Sie die Vorschläge des Verbands. Jetzt muss nur noch die Politik wollen ...

PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE & ZUKÜNFTIGER BEDARF IN TAGESEINRICHTUNGEN & TAGESPFLEGE



Zuwachs
144%
bedeutet
+553.000
Fachkräfte



Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Grafik: DStGB 2017

Das Dieselproblem und der ländliche Raum



Nun hat das Bundesverwaltungsgericht also entschieden. Die Kommunen können und müssen Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in Betracht ziehen, wenn sich die Schadstoffkonzentration an bestimmten Straßen nicht anders senken lässt. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Dies ist ein massiver Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Das Verursacherprinzip wird gleichsam auf den Kopf gestellt. Nicht die Autoindustrie, die teilweise seit Jahren die Käuferinnen und Käufer über die tatsächliche Schadstoffbelastung ihrer Fahrzeuge getäuscht hat, wird in die Pflicht genommen, sondern die Gemeinden sollen haftbar gemacht werden und die Verantwortung für die Versäumnisse übernehmen. Die neue Bundesregierung ist jetzt am Zug. Sie muss schnellstmöglich Regelungen treffen, die die finanziellen Belastungen von Umrüstungen der Dieselmotoren den Autoherstellern auferlegt.

Als Bayerischer Gemeindetag könnte man allenfalls fragen, was das alles mit den kreisangehörigen Kommunen zu tun hat. Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit den Luftreinhalteplänen der Städte Düsseldorf und Stuttgart beschäftigt. In Bayern stehen auch nur die großen Städte – vor allem die Landeshauptstadt – im Fokus. Sind Fahrverbote oder die Einführung einer blauen Plakette also Themen, die unseren Verband – wenn überhaupt – nur ganz am Rande betreffen?

Das Gegenteil ist der Fall! Wir alle wissen, dass nicht nur die Einwohner der betroffenen Städte selbst die Einschränkungen von etwaigen Fahrverboten zu schultern hätten. Vielmehr geht es auch und in besonderer Weise um Menschen in den Umlandgemeinden dieser Kommunen bis weit in den ländlichen Raum hinein. Wie soll ein Pendler mit seinem Dieselfahrzeug, das er in gutem Glauben erworben hat, in Zukunft seinen Arbeitsplatz in der Stadt erreichen? Wie können Gewerbetreibende in der Region, die ihre Nutzfahrzeuge weitestgehend auf Dieselsbasis

betreiben, ihre Aufträge und ihre Lieferungen in der Stadt erledigen? Dies träfe besonders kleine und mittelständische Unternehmen, die vor allem im ländlichen Umland anzutreffen sind. Eine Umrüstung dieser Automobile – so wie es sich offensichtlich auch das Bundesverwaltungsgericht vorstellt – ist weder für private noch für gewerbliche Nutzer kurzfristig leistbar. Das gleiche Problem stellt sich übrigens auch für Fahrzeuge von Einsatzkräften der Feuerwehr, Krankenwagen und der Polizei.

Um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen, müssten entsprechende Fahrverbote also mit weitgehenden Ausnahmetatbeständen flankiert und damit in einer Weise ausgedünnt werden, dass ein echter Effekt auf die Feinstaubbelastung kaum noch zu erwarten wäre. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung übrigens auch deutlich gemacht.

Notwendig ist daher eine Gesamtstrategie, die sich nicht in Maßnahmen erschöpft, die die Verbraucher und die Gemeinden auszubaden haben, sondern die sich mit den eigentlichen Ursachen der Luftverschmutzung auseinandersetzen. Dazu gehört die schon angesprochene Umrüstung von Dieselmotoren, notwendig ist beispielsweise aber auch eine grundlegende Debatte um die Verbesserung des ÖPNV. Damit ließe sich deutlich mehr erreichen als mit einer neuen komplizierten und kaum administrierbaren Plakettenbürokratie!

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Urheberrecht in der Gemeinde

**Barbara Maria Gradl,
Bayerischer Gemeindetag**

Für die Einleitung dieses Artikels wäre ein Zitat oder ein Sprichwort ganz gut gewesen – gern wird Eugen Roth, Karl Valentin oder ein anderer, in der Regel humorvoller Dichter dafür genommen, die Leser zu beeindrucken. Dass aber ein solches Zitat, oft nur ein kurzer Satz, urheberrechtlich geschützt sein kann, wird dabei meist nicht bedacht. Zumindest dann, wenn die Sätze eine geistige Schöpfung sind, die eine besondere Individualität und Schöpfungshöhe aufweisen, können urheberrechtliche Ansprüche im Raum sein. Ohne Probleme eingebunden werden können aber Werke, wie beispielsweise

- gemeinfreie Werke, also Texte, Bilder, Musik, deren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist,
- amtliche Werke wie Gesetze, Verordnungen, Urteile und Erlasse
- wissenschaftliche oder historische Daten, Fakten und Erkenntnisse.



Barbara Maria Gradl

© Gradl

Das Urheberrecht erlischt nämlich nicht mit dem Tod des Künstlers, sondern erst 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Immer wieder erhalten die Verwaltungen Abmahnungen, oft verbunden mit Fristsetzung zur Abgabe von Unterlassungserklärungen und Schadenersatzforderungen wegen Urheberrechtsverletzung. Nachfolgend wird die Rechtslage in Grundzügen anhand von häufiger vorkommenden Bereichen und aktueller Rechtsprechung dargestellt, mit einigen praktischen Hinweisen dazu.

Gedicht

Gerade das Abdrucken von Gedichten im Amtsblatt oder sonstigen gemeindlichen Veröffentlichungen ist sehr verbreitet. Zur Veröffentlichung eines Gedichts gibt es eine klare Entscheidung des AG Düsseldorf:¹

„Ist ein Gedicht ohne die Einwilligung dessen Urhebers in einem Online-Magazin veröffentlicht worden, kann der geschädigte Urheber von dem Betreiber des Online-Magazins wegen der Urheberrechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 19a UrhG einen Schadenersatzanspruch geltend machen und diesen nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit gewesen wäre und ob der Verletzer ohne Verletzung um eine solche Lizenz nachgesucht hätte. Der Verletzer soll im Ergebnis nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden als ein ordnungsgemäßer Lizenznehmer.“

Logo

Zunächst wäre seitens des behaupteten Rechteinhabers ein aktueller Nachweis zu führen, dass er noch im Besitz der Bildmarke ist. Grundsätzlich ist festzustellen, dass nicht jedes Logo

automatisch urheberrechtlich geschützt ist. Damit dem Logo Urheberrechtsschutz zukommt, muss es die hierfür erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen. Das Logo muss also Ausdruck persönlicher geistiger Schöpfung sein, um als Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes Schutz zu genießen. Gerade bei einfach gestalteten Logos ist die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe jedoch nicht immer gegeben. Weist das Logo keine Schöpfungshöhe auf, besteht auch keine andere Möglichkeit, das Logo nach dem Urheberrecht schützen zu lassen.

Ist die Eintragung des Logos jedoch als Marke erfolgt, hat der Markeninhaber mit den Vorschriften des Markengesetzes ein Instrumentarium an der Hand, um gegen die Verwendung des Logos im geschäftlichen Verkehr vorgehen zu können.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder der Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen den in Betracht zu ziehenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Zeichen und der Ähnlichkeit der mit

ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der älteren Marke, so dass ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Zeichen oder durch eine erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke ausgeglichen werden kann und umgekehrt (st. Rspr.).²

Die Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen ist nach Klang, Schriftbild und Sinngehalt anhand ihres Gesamteindrucks zu beurteilen, wobei insbesondere die sie unterscheidenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie die Marke auf die maßgeblichen inländischen Verkehrskreise, also auf den Handel und/oder auf normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher der betroffenen Waren wirkt, die eine Marke regelmäßig als Ganzes wahrnehmen und nicht auf die verschiedenen Einzelheiten achten.³ Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr in bildlicher Hinsicht ist außerdem davon auszugehen, dass bei einem Wort-/Bildzeichen neben dem Wortbestandteil auch die Bildbestandteile dessen Gesamteindruck mitprägen, sofern es sich nicht um eine nichtssagende Graphik handelt.⁴

Lange gingen die Gerichte davon aus, dass das Design von Gebrauchsgegenständen – auch Logos – primär als Geschmacksmuster zu schützen ist und ein darüber hinaus gehender Urheberrechtsschutz nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist, nämlich dann, wenn das Design als „Werk der angewandten Kunst“ gelten kann. Dafür musste es eine durchschnittliche Gestaltung deutlich überragen. In der Praxis wurde das nur selten bejaht.

Im Gegensatz dazu reichte bei „Werken der zweckfreien Kunst“ ein weit niedrigeres Maß an Gestaltungshöhe aus, um in den Genuss des Urheberrechtsschutzes zu kommen.

An diesen unterschiedlichen Maßstäben hält der BGH⁵ inzwischen nicht

”

Genauer betrachtet, ist es aber gar nicht wahr, dass jedermann schreiben kann; im Gegenteil, niemand kann es, jeder schreibt bloß ab und mit.

Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften*

mehr fest. Die Schutzvoraussetzungen für alle Werkarten werden einheitlich beurteilt. Eine „künstlerische Leistung“ soll ausreichen, wobei auf die Sicht von Kreisen, die mit Kunst einigermaßen vertraut sind, abgestellt wird.

Begründet wird diese Anpassung mit der Reform des Geschmacksmusterrechts aus dem Jahr 2004. Seitdem ist für einen Geschmacksmusterschutz keine bestimmte Gestaltungshöhe mehr erforderlich, sondern lediglich eine Unterscheidbarkeit. Außerdem ist seit der Reform anerkannt, dass sich Geschmacksmuster- und Urheberrechtsschutz nicht ausschließen. Es sei daher nicht mehr gerechtfertigt, den urheberrechtlichen Schutz von Gegenständen, die dem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind, von strengeren Voraussetzungen abhängig zu machen, so die Karlsruher Richter.⁶

Stadtplan

Die unlicenzierte Nutzung eines Stadtplanes bzw. Kartenmaterials stellt regelmäßig eine Urheberrechtsverletzung dar. Auch wenn möglicherweise im Auftrag der Gemeinde Ortspläne gedruckt und verteilt wurden und dafür Rechte erworben wurden, rechtfertigt dies nicht eine Veröffentlichung im Internet, es sei denn, dies war mitvereinbart.

Der Schadensersatzanspruch wird dabei auf der Grundlage des Betrages berechnet, den der Beklagte als angemessene Vergütung hätte entrichten

müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des Kartenmaterials eingeholt hätte. Bei den geforderten Beträgen kommt es darauf an, ob diese tatsächlich der Lizenzgebühr entsprechen, also objektiv am Markt durchsetzbar sind. Mehrere Entscheidungen gestehen dem Kartenurheber einen Anspruch zu und bemessen die Höhe anhand der Marktpreise. So ein Urteil des AG München⁷, das mitteilt, der Schadenersatz bemesse sich nach den gewöhnlich auf dem Markt gezahlten Lizenzen. Auch die Abmahnkosten des Rechtsanwaltes seien zu erstatten.

In einem weiteren Urteil⁸ kam das Amtsgericht München zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach besteht. Die Klägerin trage aber die Beweislast für die Höhe des geforderten Schadensersatzes. Die Klägerin legte eine CD-ROM mit insgesamt 200 Verträgen vor, die aus ihrem laufenden Geschäftsbetrieb stammten. Diese seien teilweise völlig freiwillig, teilweise nach vorangegangener Abmahnung mit der Klägerin abgeschlossen worden. Die auf der CD-ROM befindlichen Verträge waren hinsichtlich der Geschäftspartner der Klägerin geschwärzt.

Das Gericht wies darauf hin, dass die CD-ROM kein geeignetes Beweismittel sei. Nach Ansicht des Gerichts war es geboten, etwa einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen als Beweismittel anzubieten. Daraufhin bot der Klägervertreter weitere Beweise dazu an, dass die Klägerin ordnungsgemäß am Geschäftsverkehr

teilnahme und mit der Lizenzierung des Kartenmaterials die geltend gemachten Beträge entsprechend ihrer Preisliste erziele – jedoch keinen Sachverständigenbeweis. Die angebotenen Beweismittel, der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer sowie der Umsatzsteuersonderprüfbericht des Finanzamts genühten aber nach Ansicht des Gerichts nicht, um den vollen Beweis für die tatsächliche Höhe der Lizenzgebühren zu erbringen. Daher wurde ihr nur ein Betrag in Höhe von etwa 300 Euro statt der geforderten 1.620 Euro zugesprochen.

Das LG München⁹ hat jedoch das Urteil aufgehoben und festgestellt, dass der Klägerin der volle Betrag zustehe.

Foto

Ob ein Foto urheberrechtlichen Schutz genießt, ist immer im Einzelfall zu entscheiden. Zentrales Merkmal ist dabei die Frage, ob es sich um ein Werk handelt, das eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht hat. Grundsätzlich handelt es sich um ein Werk im Sinne des Urheberrechts, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Man stellt dabei auf individuelle Bezüge ab, die vorhanden sein müssen.

Inwieweit Fotos geschützt sind, ist also zunächst urheberrechtlich zu prüfen. Urheber des Fotos ist dabei der Fotograf. Diesem steht das Recht zu, über die Verwertung und Verwendung des Fotos zu entscheiden. Er hat darüber hinaus ein Recht, die Beeinträchtigung oder Entstellung seines Fotos zu untersagen, wenn dadurch seine „berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen gefährdet sind“. Dieses Recht ist Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Bei streitigen Auseinandersetzungen hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren deutlich den Schutz geistigen Eigentums in den Vordergrund gestellt und entsprechend Entschädigungen für eine Urheberrechtsverletzung zugesprochen, unabhängig davon, ob mit der Nutzung Gewinne erzielt wurden.

Fotografien sind als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG ge-

schützt, unabhängig von dem Ort ihrer Entstehung sowie ihrer erstmaligen Veröffentlichung (Art. 3 Abs. 1 lit a, Abs. 2 RBÜ¹⁰). Nach Art. 2 Abs. 1 RBÜ geschützt sind alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Kunst, unabhängig von ihrer Form oder der Art des Ausdrucks, so auch Filmwerke und Werke der Fotografie. Zu den von der RBÜ erfassten Werken zählen danach auch Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sowie Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

Lichtbildwerke sind gemäß Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2006/116 EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, der für die Reichweite von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG maßgeblich ist, urheberrechtlich geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, wenn also der Urheber ihr durch gestalterisches Wirken seine „persönliche Note“ verleiht.¹¹

Geschützt ist jedes Lichtbild/Foto ohne dass eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht sein muss. Daher sind auch Zweckfotos, Gegenstandsfotos und erst Recht professionell erstellte Architektur-Fotos urheberrechtlich geschützt. Schutzfähig ist also alles was nicht „blindlings geknipst“ wurde und sofern es sich um eine aussagekräftige Aufnahme handelt.

Ein urheberrechtlich geschütztes Foto darf ohne die vorherige (!) Zustimmung des Fotografen als Urheber weder vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden,

d.h. im Internet eingestellt werden. Diese Verwendungshandlungen sind zunächst ausschließlich dem Urheber vorbehalten, damit dieser die Möglichkeit hat, eine angemessene finanzielle Gegenleistung für sein Werk zu erhalten. Weiter existiert in § 72 UrhG das so genannte Lichtbildschutzrecht. Danach sind auch Fotos, also Lichtbilder und ähnliche Erzeugnisse, geschützt, wenn sie das Merkmal der Schöpfungshöhe, wie beispielsweise das Werk eines professionellen Photographen, noch nicht erreichen. Daraus folgt, dass nahezu jede Photographie rechtlich geschützt ist, egal ob sie objektiv hochwertig oder nur ein „Schnappschuss“ ist.

Zur Abmahnung berechtigt ist grundsätzlich derjenige, der die Nutzungsrechte an dem betreffenden Foto hält. Das ist regelmäßig der Fotograf als Urheber des Bildes persönlich oder die Fotoagentur, für die er tätig ist.

Nach deutschem Recht kommt als Urheber nur eine natürliche Person in Betracht, die schutzfähige eigenschöpferische Leistungen erbracht hat.

Da ein gutgläubiger Erwerb von Urheberrechten ausgeschlossen ist, gilt im Urheberrecht ein strenger Maßstab.¹² Wer sich auf das Bestehen von Nutzungsrechten beruft, muss sich vergewissern, dass dies mit Erlaubnis des Berechtigten geschieht (vgl. v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 97, Rn. 52 mit weiteren Nachweisen) und sich gegebenenfalls Unterlagen vorlegen lassen, aus denen der Rechtemittler seinerseits entsprechende Rechte her-

”

Die sämtlichen Narrheiten von Prä- und Postokkupationen, von Plagiaten und Halbentwendungen sind mir so klar und erscheinen mir läppisch.

Johann Wolfgang von Goethe, Briefe 1816

leitet¹³ und die Rechtekette bis zum Rechteinhaber zurückverfolgen.

Häufig wird die Auffassung vertreten, dass der Betrag nach der Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing berechnet werden müsse. Denn die Bildhonorar-Tabellen der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing werden regelmäßig als in der Branche der Bildagenturen und freien Berufsfotografen übliche Regelung der Lizenzsätze für die gewerbliche Nutzung von Lichtbildern und deshalb als Ansatzpunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO angesehen.¹⁴

Aktuell hat das LG Köln¹⁵ dazu entschieden:

„1. Die unberechtigte Nutzung von Lichtbildern durch öffentliche Zugänglichmachung ist schuldhaft erfolgt, wenn derjenige, der die Lichtbilder in seinem Internetauftritt veröffentlicht, sich nicht zuvor vergewissert hat, dass dies mit Erlaubnis des Berechtigten geschieht. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht, was auch eine Überprüfung der Rechtekette miteinschließt, von der ein etwaiger Lizenzgeber seine behauptete Rechtsposition ableitet.

2. Für die Berechnung der Höhe des Schadensersatzspruchs ist im Wege der Lizenzanalogie darauf abzustellen, was vernünftig denkende Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommene Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zur Bemessung der angemessenen Lizenzgebühr kann auf die Bildhonorar-Tabellen der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing abgestellt werden, die eine übliche Regelung der Lizenzsätze für die gewerbliche Nutzung von Lichtbildern der Bildagenturen und freien Berufsfotografen enthalten und einen Ansatzpunkt für eine richterliche Schadensschätzung bieten. Die MFM-Empfehlungen können insbesondere dann zur Schadensschätzung herangezogen werden, wenn es sich nicht um die unberechtigte Nutzung einfacher „Schnappschüsse“, sondern um die Nutzung qualitativ hochwertiger Fotos han-

”

Das Schreiben, das Schreiben soll man nicht übertreiben, das kostet bloß Papier.

Wilhelm Busch, Briefe. An Grete Mayer v. 21.02.1899

delt, auch wenn diese nicht von einem Berufsfotografen angefertigt worden sind.

3. Es kann jedoch bei Lichtbildern, die nicht von einem Berufsfotografen angefertigt worden sind, ein Abschlag vom Tabellensatz vorgenommen werden, da sich die MFM-Tarife an den professionell gezahlten Bildhonoraren der Berufsfotografen orientieren, bei welchen auch die Kosten und Risiken der Berufsausübung mit einkalkuliert sind. Hinzuzusetzen ist jedoch ein Zuschlag von 100 % der entgangenen Lizenzgebühr, wenn der Fotograf nicht als Urheber der Lichtbilder namentlich genannt wird und stattdessen eine eigene werbliche Bezeichnung auf den Lichtbildern angebracht wird.“

Dem muss nach der Auffassung des AG Völklingen¹⁶ nur eingeschränkt gefolgt werden, wenn das Bild nicht von einem Berufsfotografen erstellt wurde. Unerheblich ist nach der Auffassung des Gerichts dabei, dass das von der Beklagten genutzte Bild tatsächlich eine professionelle Qualität aufweist. Entscheidend ist nämlich, dass die das Bild herstellende Hobbyfotografin im Vergleich zu einem Berufsfotografen nicht im gleichen Maße schützenswert ist, weil bei einem Hobbyfotografen grundsätzlich eine Gefährdung der durch die Fotos erzielten Einnahmen, also des beruflichen Einkommens, nicht gegeben ist.

Nach der Auffassung des Gerichts ist daher ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 20 Euro für die Nutzung des Bildes zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von ebenfalls 20 Euro wegen

der fehlenden namentlichen Benennung des Lizenzinhabers gerechtfertigt.

Weiterhin wird berücksichtigt, ob bei der unbefugten Einblendung des Bildes der Urheber genannt wird. Darauf hat der Urheber gem. § 13 UrhG einen Anspruch. Die Vorschrift des § 13 UrhG als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts gibt jedem Fotografen das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem vom ihm geschaffenen Werk.

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Name bei dem Bild selbst stehen muss. Der Name muss jedoch im Rahmen der Publikation so genannt werden, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die einfachste Art der Zuordnung ist natürlich die Namensnennung direkt beim Foto selbst. Jedoch kann der Name, mit einer exakten Bezeichnung des Bildes – wie zum Beispiel Angabe der Seitennummer oder auch eines Links im Internet – auch im Rahmen eines Sammelnachweises gemeinsam mit den weiteren Fotografen genannt werden. Nicht zulässig ist eine Bezeichnung, die ein Bild einem Fotografen nicht eindeutig zuordnet.

Wird der Urheberrechtsvermerk nicht angebracht oder gar entfernt, erkennt die Rechtsprechung wie oben erwähnt die Erhöhung des Schadensersatzes von 100% an. Zuzüglich der Mehrwertsteuer ergibt sich daraus die zu zahlende Lizenzgebühr. Sofern zwischen den Parteien bereits ein Lizenzvertrag besteht, so gilt für die Schadensberechnung im Wege

der Lizenzanalogie die vertraglich vereinbarte Vergütung.

Bereits 2008 hat das LG München¹⁷ bei einer unberechtigten Nutzung von Bildern ausländischer Fotografen festgestellt:

„1. Auch auf Lichtbildwerke und Lichtbilder von englischen und amerikanischen Fotografen ist das deutsche Urheberrecht anwendbar (§ 120 Abs. 2 Nr.2 UrhG bzw. § 121 Abs. 4 UrhG, Art. 5 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 RBÜ).

2. Die erforderliche Schöpfungshöhe für Lichtbildwerke nach § 2 Abs.1 Nr.5 UrhG kann sich bereits durch die Wahl des Bildausschnittes und der perspektivischen Darstellung ergeben (hier: Wahl des Bildausschnittes der Computertastatur sowie der perspektivischen Darstellung, durch die die andersfarbige „Control“-Taste besonders hervorgehoben wird, während die weiteren Tasten in bewusster Unschärfe „verschwimmen“).

3. Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen (hier: Pro Bild zwischen 450 – 1.100,- EUR).

4. Darüber hinaus steht dem Geschädigten ein 100%iger Verletzerzuschlag bei fehlender Urheberbenennung zu.“

Hinweise zum Vorgehen

Bei der Berechnung des Schadensersatzes hat der Urheber drei Möglichkeiten: Entweder er macht den konkret entstandenen Schaden geltend, welcher sich häufig nicht beziffern lässt oder er verlangt die Herausgabe

des Verletzergewinns. Regelmäßig wird von der dritten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nämlich den Schaden im Wege der sog. Lizenzanalogie einzufordern. Danach ist derjenige (Lizenz-) Betrag zu zahlen, den der Verletzer für die Nutzung hätte zahlen müssen, wenn er einen normalen Lizenzvertrag geschlossen hätte. Da es sich hierbei um eine Fiktion handelt, bleibt unberücksichtigt, ob die Parteien tatsächlich einen solchen Vertrag hätten schließen wollen.

Die Kosten der Abmahnung trägt grundsätzlich der Abgemahnte als Rechtsverletzer. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich zum Einen aus dem Urheberrechtsgesetz, zum Anderen aus den Grundsätzen der sog. Geschäftsführung ohne Auftrag aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach, so die Rechtsprechung, liegt es im Interesse des Abgemahnten, auf die durch ihn verursachte Rechtsverletzung mit einer außergerichtlichen Abmahnung hingewiesen zu werden.

Oft werden hier sehr hohe Streitwerte angesetzt. Bei der Ermittlung der angemessenen/üblichen Lizenzgebühr werden branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab herangezogen, wenn sich in dem entsprechenden Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat.¹⁸ Lassen sich keine üblichen Honorare ermitteln, ist die angemessene Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Berücksichtigung aller Umstände in freier Beweiswürdigung zu schätzen.¹⁹ Dabei sind der Umfang der Nutzung, der Wert des verletzten Ausschließlichkeitsrechts sowie Umfang und Gewicht des aus

dem geschützten Werk übernommenen Teils zu berücksichtigen.²⁰

Nach der geltenden Rechtslage bewirkt die Rechtsgutsverletzung, d.h. der Eingriff in ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, noch nicht automatisch einen bestimmten ersatzfähigen Schaden. Gem. § 249 Abs. 1 BGB besteht ein Schaden in der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem hypothetischem Vermögenszustand, der ohne die Rechtsgutsverletzung vorhanden wäre. Diese Differenz muss quantifizierbar sein.

Hier ist im Blick auf den „Verletzergewinn“ zu differenzieren nach kommerzieller und nicht-gewerblicher Nutzung.²¹ Es genügt nicht, dass der Rechteinhaber lediglich auf die eigene Preisliste verweist, ohne belegen zu können, dass die dort angegebenen Beträge für Lizenzeinräumungen am Markt tatsächlich erzielbar sind. Andernfalls bestünde eine erhebliche Missbrauchsgefahr, weil der Verletzte mittels seiner Preisliste jeden beliebigen Lizenzpreis beanspruchen könnte.²² Bei Städten und Gemeinden dürfte in den meisten Fällen eine nicht-gewerbliche Nutzung gegeben sein.

Es wird dringend empfohlen, im Falle einer berechtigten Abmahnung Bilder, Texte, Karten u.ä. umgehend von der Homepage zu entfernen. Das Material muss vollständig vom Server gelöscht werden, da es sonst über Suchmaschinen noch gefunden werden kann.

Ein Urteil des AG München²³ stellt ausdrücklich klar, dass der Nutzer nach der Abmahnung verpflichtet ist, die Urheberrechtsverletzung umfassend zu beseitigen, also das Bild vollständig zu löschen. So auch das AG Hannover:²⁴

„Wer sich in einer Unterlassungserklärung strafbewehrt verpflichtet hat, es zu unterlassen, ein Lichtbild öffentlich zugänglich zu machen, handelt dieser Verpflichtung auch zuwider, wenn das Lichtbild auf einem Server nach Löschung des Direktlinks nur noch hinterlegt ist und durch die Eingabe einer bestimmten ULR abgerufen werden kann. Entscheidend ist in-

”

Es gibt viel zu tun, schreiben wir's ab.

Quelle unbekannt

soweit, dass sämtliche Personen, die den Internetpfad auf ihrem Rechner gespeichert haben, weiterhin auf das Lichtbild zugreifen können.“ In diesem Fall kann der Abmahner eine Vertragsstrafe fordern. Es ist also von höchster Bedeutung, dass das Material vollständig, auch auf dem Server gelöscht ist. Denn zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlassungserklärung an die anwaltliche Vertretung der Gegenseite muss sichergestellt sein, dass das Material nicht mehr unter der gemeindlichen Domain oder der der gemeindlichen Einrichtung aufgerufen werden kann. Hier sind aus dem Mitgliederbereich Fälle bekannt geworden, in denen z. B. Kartenhersteller unmittelbar nach Eingang der Unterlassungserklärung, die Löschung geprüft haben und die Karte durch Eingabe der Direkt-URL dennoch aufrufbar war.

Zu beachten ist, dass im Falle der unberechtigten Verwendung eines Logos dieses auch von verwendeten Gegenständen, Bekleidung etc. zu entfernen ist. Eine Verwendung wäre nur dann weiter möglich, wenn hier eine Zustimmung des Rechteinhabers vorläge.

Grundsätzlich hat bei einer etwaigen Urheberrechtsverletzung der Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast. Der potentielle Anspruchsgegner hat demgegenüber eine Auskunftspflicht im Blick auf Anzahl und Zeiträume unberechtigter Nutzung.²⁵

Die Abgabe der Unterlassungserklärung kann evtl. nicht notwendig sein. Hier kann es empfehlenswert sein, sich mit der Gegenseite in Verbindung setzen, bei etwaigen Entschädigungsforderungen darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde keine gewerblichen Zwecke verfolgt und zu versuchen, den Streitwert und damit die Anwaltsgebühren in Grenzen zu halten. Eine Unterlassungserklärung sollte jedenfalls nicht ohne Rechtsberatung durch einen Fachanwalt abgegeben werden.

Dennoch sollte zunächst die Urhebererschaft geklärt werden. In vielen Anspruchsschreiben wird davon ohne jeden Nachweis ausgegangen. Dieser wäre jedenfalls vorab zu erbringen.

Für den Fall, dass das streitige, evtl. unlizenzierte Foto sich auf der gemeindlichen Website befindet, die von einem externen Dienstleister erstellt wurde, hat das LG Bochum entschieden:²⁶

„1. Regelt ein Vertrag zur Erstellung einer Website, dass der Auftragnehmer die einzustellenden Bilder liefert, so muss er den Auftraggeber aus der im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht bestehenden Nebenpflicht darüber aufklären, dass die Nutzung der eingestellten Bilder nicht entgeltfrei ist.

2. Bei Verletzung dieser Aufklärungspflicht durch den Auftragnehmer und Inanspruchnahme des Auftraggebers durch den Urheberrechtsinhaber auf Schadensersatz wegen unterlassener Urheberbenennung besteht ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Erstattung des dem Urheber geschuldeten Schadensersatzbetrags gemäß § 280 Abs. 1 BGB.“

Übrigens ...

„Es ist alles schon gesagt, nur noch nicht von allen.“ Dieses berühmte Zitat von Karl Valentin war vor einigen Jahren Gegenstand eines Urheberrechtsstreits wegen dessen Nutzung auf einer kommerziellen Website. Deshalb für alle „Valentin-Zitierere“: Karl Valentin ist 1948 verstorben. Der Schutz seiner „bayerischen Wortakrobatik“²⁷ reicht deshalb noch ins Jahr 2018 ...

Weitere Informationen:
Barbara Gradl, Referatsdirektorin
barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Fußnoten

- ¹ AG Düsseldorf, Urteil vom 30.03.2011 – 57 C 14084/10
- ² OLG München, Urteil vom 19.11.2009 – 29 U 2835/09 (Meisterschale); EuGH, Urteil vom 3. September 2009, Rs. C-498/07 P – Tz. 38 – La Española; GRUR 2006, 413 ff. – Rn. 17 – ZIRH/SIR; GRUR 2006, 237 ff. – Rn. 18 – Picaro/Picasso; BGH GRUR 2009, 484 ff. – Tz. 23 – Metrobus; GRUR 2008, 1002 – Tz. 23 – Schuhpark; GRUR 2008, 719 ff. – Rn. 18 – idw Informationsdienst Wissenschaft; GRUR 2008, 258 – Tz. 20 – INTERCONNECT/T-InterConnect; GRUR 2007, 321 ff. – Rn. 18 – COHIBA; GRUR 2006, 60 ff. – Rn. 12 – coccodrillo; GRUR 2006, 859 ff. – Rn. 16 – Malteserkreuz)
- ³ EuGH GRUR 2006, 411 ff. – Tz. 24 – Matratzen Concord/Hukla), (EuGH Urteil vom 14. Oktober 2009, Rs. T-140/08 – Tz. 54 – TIMi Kinderjoghurt; Urteil vom 3. September 2009, Rs. C-498/07 P – Tz. 60 – La Española; BGH GRUR 2009, 1055 ff. – Tz. 26 – airdsl; GRUR 2009, 484 ff. – Tz. 23 – Metrobus; GRUR 2004, 783, 784 – NEURO-VIBOLEX/NEURO-FIBRAFLEX
- ⁴ OLG München a.a.O.; BGH GRUR 2009, 1055 ff. – Tz. 27 – airdsl; GRUR 2005, 419, 423 – Räucherkatze
- ⁵ BGH, Urteil vom 13.11.2013 – I ZR 143/12
- ⁶ BGH a.a.O.
- ⁷ AG München, Urteil vom 31.3.10 – 161 C 15642/09
- ⁸ AG München, Urteil vom 17. Oktober 2011 – 142 C 32411/10
- ⁹ LG München I, Urteil vom 04.06.2014 – 21 S 25169/11
- ¹⁰ RBÜ = Revidierte Berner Übereinkunft – Pariser Fassung vom 24.07.1971 für Deutschland in Kraft seit 10.10.1974 (BGBl 1973 II S. 1069 – 1110)
- ¹¹ EuGH, GRUR 2012, 166 – Painer/Standard, zitiert nach juris Rn. 92, 94
- ¹² vgl. BGH, GRUR 1998, 568 (569) – Beatles-Doppel-CD
- ¹³ OLG München, Beschluss vom 15.01.2015 – 29 W 2554/14 – ZUM 2015, 586, zitiert nach juris Rn. 8
- ¹⁴ vgl. BGH, GRUR 2006, 136 – Pressefotos; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2006, 393 – Informationsbroschüre; OLG Brandenburg, GRUR 2009, 413 – MFM – Bildhonorartabellen; OLG Braunschweig, GRUR-RR 2012, 920, 922
- ¹⁵ LG Köln, Urteil vom 24.08.2017 – 14 O 111/16
- ¹⁶ AG Völklingen, Urteil vom 11.05.2016 – 5 C 549/15 (14)
- ¹⁷ LG München, Urteil vom 18.09.2008 – 7 O 8506/07
- ¹⁸ vgl. BGH, Urteil vom 6.10.2005, I ZR 266/02, GRUR 2006, 136 „Pressefotos“
- ¹⁹ BGH, Urteil vom 29.5.1962, I ZR 132/60, GRUR 1962, 509, 513 „Dia-Rähmchen II“
- ²⁰ BGH, Urteil vom 2.10.2008, I ZR 6/06
- ²¹ LG Berlin, Urteil vom 22.12.2009 – 15 S 7/09
- ²² LG Berlin a.a.O.
- ²³ AG München, Urteil vom 31.3.10, AZ 161 C 15642/09
- ²⁴ AG Hannover, Urteil vom 26.02.2015 – 522 C 9466/14 unter Hinweis auf OLG Karlsruhe, Urteil vom 3. Dezember 2012 – 6 U 92/11
- ²⁵ Vgl. LG Frankenthal, Urteil vom 10. Februar 2015 – 6 O 202/14 –, juris
- ²⁶ LG Bochum, Urteil vom 16.08.2016 – 9 S 17/16, I-9 S 17/16
- ²⁷ LG München I, Urteil vom 08.09.2011 – 7 O 8226/11

Offene Dörfer – ein Gewinn für alle

Zukunftsvision „Offene Dörfer“ Vielfalt leben – Barrieren abbauen*

Im Rahmen der Zuwanderung von Geflüchteten nach Deutschland hat die SDL Thierhaupten im Zeitraum (2015–2017) 8 Seminare mit ca. 350 Teilnehmer/innen durchgeführt. Diese Veranstaltungen wurden vom Sparkassenverband Bayern finanziell unterstützt. Bei den Teilnehmenden handelte es sich um Engagierte aus Asylhelferkreisen und um Kommunalpolitiker aus ländlichen Kommunen in Bayern.

Die großen Fluchtbewegungen der letzten Jahre machte ein Engagement der Kommunen nötig. In den bayerischen Kommunen mobilisieren sich durch die Dezentralisierung der Unterkünfte und die sichtbare Not viele Menschen und zeigen ihre Solidarität. Der Kontakt mit anderen Kulturen, Religionen und Lebenswelten sind – so die Helfer und Helferinnen – interessant und bereichernd. Der Blick



v.l.n.r.: Christine Brandmeir-Schmitt,
Gerlinde Augustin und Prof. Dr. Theresia
Wintergerst © SDL Thierhaupten

über den Tellerrand, der im Kontakt mit Geflüchteten möglich wird, bringt weltweite Zusammenhänge ins Dorf und zeigt die Verbundenheit mit anderen Kulturen und Regionen dieser Welt auf. Niedrigschwellige Bildungsangebote, wie z.B. in der Sprachvermittlung mit deutschlandweiter Wirkung (Thannhauser Modell) sind entstanden. Das große Engagement, die hohe Kompetenz sowie die Hürden und Probleme der Unterstützenden veranlassen die Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten die vielfältigen Erfahrungen und Ergebnisse auszuwerten und in diesem Positionspapier darzustellen.

Soziale Ungleichheit, Klimawandel und gewalttätige Konflikte in vielen Regionen der Welt führen dazu, dass Migration und Flucht langfristig bestehen werden. Die Erfahrungen aus den Veranstaltungen verdeutlichen, dass die Integration von Geflüchteten eine große Aufgabe und erhebliche Herausforderung für unsere Gesellschaft darstellen, der sich Kommunen stellen. Viele Defizite, Versäumnisse sowie Missstände, die in unseren Gemeinden bereits vor der Ankunft der Geflüchteten schwelend vorhanden sind, werden nun deutlich sichtbar. Dazu zählen Mangel an Wohnraum und Leerstände in Dorfszentren, fehlende Mobilitäts- und Versorgungskonzepte, fehlende Engagementstrukturen sowie Abwanderung und Überalterung. Oft werden diese unterschwelligen Probleme fälschlicherweise den Geflüchteten angelastet. Dies verur-

sacht Ängste sowie die Spaltung von Dorfgemeinschaften. Die Stärke ländlicher Räume besteht in einer geringeren Anonymität und einer Vielzahl gemeinschaftlicher Aktivitäten. Um unsere ländliche Gesellschaft

weiterzuentwickeln brauchen wir „Offene Dörfer“, die sich den Herausforderungen stellen und ihre Chancen nutzen.

Flexible Wohnformen und Vielfalt in der Arbeitswelt

In strukturschwachen Räumen zeigt sich eine hohe Leerstandsproblematik in den Ortszentren. Zur Vermeidung von Schrumpfungprozessen und drohenden Abwärtsspiralen gilt es, die Zuwanderung als Chance zu erkennen, zu nutzen und konstruktiv zu begleiten, damit sie ein Erfolg wird. Im Speckgürtel großer Verdichtungsräume ist es wichtig, den enormen Wohnraumangel abzuschwächen. Weitere Bausteine sind die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und die Entwicklung von generations- und migrationsübergreifenden Wohnformen ggf. bieten sich die Umnutzung von landwirtschaftlichen Anwesen an. Offene Kommunen entwickeln ein Angebot an Mietwohnungen, u.a. für junge Erwachsene, für Familien und ältere Personen in den Ortszentren. Um Innenentwicklungskonzepte zu entwickeln, gilt es Anreize zu schaffen, um den Erwerb und die Sanierung von unbewohnten Anwesen zu erleichtern.

Die erfolgreiche Vermittlung von Ausbildungsplätzen und Arbeitsstellen

* Gerlinde Augustin, Geschäftsführerin, Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.; Christine Brandmeir-Schmitt, Dipl. Sozialpädagogin, FH; Prof. Dr. Theresia Wintergerst, Hochschule für Angewandte Sozialwissenschaften, Würzburg-Schweinfurt und engagierte Bürgerinnen und Bürger

bedeutet hohen Einsatz und viel Engagement von Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Mandatsträger/innen. Selbst wenn ein Geflüchteter nicht dauerhaft bleiben kann, sollte ein bestehendes Ausbildungsverhältnis ein Abschiebeschutz sein, dies ist als sinnvolle Entwicklungshilfe zu bewerten.

Der zu erwartende Fachkräftemangel zwingt Unternehmen sich zu öffnen und junge Geflüchtete durch Teilqualifikationen und Quereinstiege vorzubereiten. Hilfreich sind Begegnungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitssuchenden durch Kontaktbörsen Betriebsbesichtigungen und Betriebspatenschaften. Die Integration von jungen geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt und in die Sozialsysteme ist eine Möglichkeit, dem demographischen Wandel entgegen zu wirken.

Offene Mobilitäts- und Versorgungsstrukturen

Durch die Ausdünnung des ÖPNV in ländlichen Räumen gibt es große Probleme der immobilen Bevölkerung vom Wohnort zum Arbeitsplatz zu gelangen. Dies gilt auch für die Versorgung von Gütern des täglichen Bedarfs als auch für die Gesundheitsvorsorge und weitere Infrastrukturen, wie Schulen und Ausbildungsstätten. Der Zugang zu Arbeitsmarkt und Versorgung sind durch neue „offene“ Mobilitätsformen, wie z.B. Carsharing-Modelle mit e-Mobilität, Vernetzung von Güter- und Personenverkehr, Bürgerbusse und Mitfahr-App zu organisieren. Die Mobilität ist gemeinsam mit dem Thema „Wohnen und Arbeiten“ zu entwickeln. Kompakte Dörfer sind die Voraussetzung für die Entwicklung neuer Mobilitätsformen.

Offenheit in Bildung und Freizeit

Eine gute Ausbildung ist die Grundvoraussetzung für eine Teilhabe in unserer Gesellschaft. Hierfür müssen sich alle Bildungssysteme für ein offenes Miteinander und gemeinsames Lernen einstellen. Der Erwerb und die Förderung von Sprachkenntnissen sind Grundvoraussetzung für die Inte-

gration in unsere Gesellschaft. Kommunen sind aufgefordert, die interkulturelle Offenheit der lokalen Bevölkerung zu fördern und Vielfalt als Ressource zu erkennen. Mit einer offenen „Politik des Vertrauens“ lassen sich diffuse Ängste vor kultureller Überfremdung und Islamisierung beheben. Für ein gutes Miteinander ist die bewusste Förderung der interreligiösen Bildung, konstruktiver Umgang mit Konflikten und sozialer Kompetenz von großer Bedeutung. Intakte Dorfgemeinschaften leben von Partizipation, Eigeninitiative und gegenseitigem Respekt. Offene Dörfer schaffen viele gemeinsame Aktionen und Begegnungsräume für kulturellen Austausch.

Gut vernetzte soziale Strukturen

Gut abgestimmte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Behörden wirkt motivierend. Nicht abgestimmtes Handeln und staatliche Härten dagegen führen zu Frustration und Rückzug aus der ehrenamtlichen Arbeit.

Das bisher geleistete Engagement ist ein Baustein für zukunftsfähige Dörfer. Die bereits entstandenen Strukturen sind wert zu schätzen, weiter zu entwickeln und können mit anderen sozialen Aufgaben, wie Nachbarschaftshilfen, kombiniert werden.

Offene Dörfer gestalten das soziale Miteinander und schaffen Begeg-

nung für alle Bevölkerungsgruppen. Sie pflegen eine Willkommenskultur und etablieren eine Koordinationsstelle zum Austausch zwischen ehrenamtlich Engagierten, Kommune und anderen Gemeinden. Davon profitieren Geflüchtete und Einheimische.

Zusammenfassung

Eine offene Dorfgesellschaft ist flexibel und anpassungsfähig, sie hat viele Facetten, lebt Vielfalt, schafft Perspektiven und ist eine Investition in die Zukunft.

Die entstandenen Strukturen der kommunalen Flüchtlingshilfe sind vor diesem Hintergrund eine große Chance. Sie sollten unterstützt und verstetigt werden. Wohnraumbezogene soziale Arbeit, um von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen unterzubringen, die Schaffung einer offenen Kultur für Zugezogene und das Arrangieren von Begegnungsmöglichkeiten sowie ein Hilfenetz für soziale Probleme im Bürger-Profi-Mix sind zu erhalten, damit sie der Zukunftsfähigkeit der Dörfer dienen, von der alle profitieren.

Weitere Informationen:

Gerlinde Augustin

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.

Tel. 08271 / 41441

augustin@sdl-thierhaupten.de

www.sdl-inform.de



Von LED-Beleuchtung bis zum nachhaltigen Mobilitätskonzept:

Wie die Kommunalrichtlinie Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen fördert

Philipp Reiß und Greta Link*

Gute Nachrichten für den kommunalen Klimaschutz: Vom 1. Januar bis zum 31. März 2018 können Kommunen wieder Förderanträge für Klimaschutzmaßnahmen stellen. Das umfangreiche Angebot unterstützt Kommunen, kommunale Unternehmen, Kitas, Schulen, Religionsgemeinschaften und Sportvereine, neue Wege im Klimaschutz zu gehen. Dazu gehören etwa die Einstiegsberatung, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten oder die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind ehrgeizig. Bis 2020 sollen die nationalen Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 reduziert werden – bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg. Seit 2008 wurden darüber mehr als 3.000 Kommunen in über

12.500 Projekten unterstützt, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Das Engagement lohnt sich, denn Klimaschutzinvestitionen helfen nicht nur dem Klima, sondern entlasten langfristig den kommunalen Haushalt und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Auch finanzschwache Kommunen müssen Investitionen in Klimaschutz nicht scheuen, denn sie werden stärker gefördert: Ob für Klimaschutzkonzepte, die Sanierung der Straßenbeleuchtung, oder die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur – für fast alle Maßnahmen der Kommunalrichtlinie können erhöhte Förderquoten beantragt werden. In der Kommunalrichtlinie werden sowohl strategische als auch investive Maßnahmen gefördert. Zu den strategischen zählen etwa die Einstiegsberatung und Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Nach-

haltige Mobilitätskonzepte, LED-Beleuchtung und der Austausch von Elektrogeräten sind Beispiele für investive Maßnahmen.

Bildungseinrichtungen werden für Energiesparmodelle mit bis zu 65 Prozent der Kosten gefördert

In der Einstiegsberatung (bis zu 65 Prozent¹ Förderung) unterstützen externe Beraterinnen und Berater die Kommunen, strukturiert in das Thema Klimaschutz einzusteigen. Integrierte Klimaschutzkonzepte (bis zu 65 Prozent Förderung) und themenbezogene Teilkonzepte (bis zu 50 Prozent Förderung) helfen, die unterschiedlichen Potenziale für den Klimaschutz in der jeweiligen Kommune zu identifizieren. Klimaschutzkonzepte nehmen das „große Ganze“ in Angriff und analysieren beispielsweise, welche Potenziale eine Kommune hat, energieeffizienter zu werden. Dabei wird u.a. ein detaillierter Maßnahmenkatalog für die Kommune entwickelt und Konzepte der Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Teilkonzepte dienen den Kommunen hingegen als strategische Planungs- und Entscheidungshilfe für einen abgrenzbaren, besonders klimarelevanten Bereich. Das kann ein Mobilitätskonzept oder ein Plan für klimafreundliche Abfallentsorgung sein.

Um den Klimaschutz langfristig in den Kommunen zu verankern, können diese Klimaschutzmanagerinnen und -managern einstellen. Das sind die strategischen und zentralen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen des Klimaschutzes. Sie setzen Klimaschutzkonzepte um, organisieren Beteiligungsprozesse und sind für die Öffentlich-

* (Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz, Deutsches Institut für Urbanistik)

Fördermöglichkeiten für Kommunen



keitsarbeit zuständig. Die Personalkosten für das Klimaschutzmanagement übernimmt der Bund mit bis zu 65 Prozent und für die klimaschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit kann die Kommune noch mal bis zu 20.000 Euro erhalten. Für die Umsetzung einer modellhaften Klimaschutzmaßnahme, die mindestens 70 Prozent Treibhausgasemissionen einspart – wie beispielsweise der energetischen Sanierung eines Schulgebäudes – können die Klimaschutzmanagerinnen und -manager zusätzliche Zuschüsse von bis zu 50 Prozent beantragen.

Vor allem Bildungseinrichtungen wie Kitas und Schulen lassen sich gerne Personal- und Sachkosten fördern, um Energiesparmodelle umzusetzen (bis zu 65 Prozent Förderung). Das Prinzip ist einfach: Vermindern die Nutzerinnen und Nutzer sowie Träger der Einrichtungen die Treibhausgasemissionen, indem sie bewusst mit Strom und Wärme umgehen, bekommen sie einen Teil der Energiekosteneinsparung zurück. Das spart Energie und belohnt gleichzeitig klimageRechtes Verhalten.

Investive Maßnahmen: bis zu 80 Prozent weniger Treibhausgasemissionen dank LED-Beleuchtung

Auf LED-Technik in der Beleuchtung umzusteigen, ist eine beliebte investive Maßnahme, weil das Einsparpotenzial groß ist: Verglichen mit herkömmlichen Leuchten können moderne LED-Lichtsysteme bis zu 80 Prozent der Treibhausgasemissionen sparen. Die Kosten für Außenbeleuchtung werden mit 20 Prozent gefördert, verbunden mit Steuerungs- und Regelungstechnik sind es sogar 25 Prozent. Bei LED-Lichtsignalanlagen und LED-Innen- und Hallenbeleuchtung übernimmt der Bund bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Werden Lüftungsanlagen erneuert oder ausgetauscht, können ebenfalls Zuschüsse von bis zu 25 Prozent beantragt werden.

Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen werden mit bis zu 50 Prozent der Investitionskosten unterstützt. Dazu gehören unter anderem Radschnellwege, Wegwei-

sungssysteme für den Radverkehr oder LED-Beleuchtung bei neuen Radwegen. Die Einrichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen erleichtert vielen Bürgerinnen und Bürgern den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel. Auch die aerobe In-situ Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, um Methanbildung bis zu 50 Prozent zu reduzieren, wird über die Kommunalrichtlinie finanziell unterstützt.

Der Bund fördert zudem Maßnahmen, die den Energieverbrauch in Rechenzentren senken. Kommunale Antragsteller werden mit bis zu 40 Prozent der Ausgaben bezuschusst, etwa wenn sie eine freie Kühlung einführen, Wärmestromführung, Abwärme oder eine Bedarfssteuerung nutzen. Denn Kühlung und Stromversorgung machen rund die Hälfte des Energieverbrauchs eines Rechenzentrums aus.² Auch Hardwarekomponenten wie Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme und effiziente Netzteile, die die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel einhalten, werden vom Bund subventioniert. Kindertagesstätten, Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine höhere Förderquote von bis zu 50 Prozent, wenn sie in ihren Rechenzentren diese investiven Maßnahmen angehen.

Für Elektrogeräte mit höchster Energieeffizienzklasse übernimmt der Bund bis zu 40 Prozent der Investitionskosten

Nicht nur in Rechenzentren können Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus investive Maßnahmen fördern lassen. Wer auf effiziente Lüftungsanlagen, LED bei Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der Außenbeleuchtung umrüstet, erhält Förderungen bis zu 40 Prozent. Alte Umwälzpumpen durch Hocheffizienzpumpen austauschen oder Gebäudeleittechnik einbauen wird mit einem Zuschuss von bis zu 40 Prozent gefördert. Schul- und Lehrküchen oder Kitas arbeiten oft noch mit alten Elektrogeräten, die gegen solche der höchsten Energieeffizienzklasse gemäß

EU-Label ausgetauscht werden können. Dabei übernimmt der Bund bis zu 40 Prozent der Investitionskosten.

Wichtige Termine

Anträge auf Förderung können vom 1. Januar bis 31. März sowie vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres gestellt werden.

Ganzjährig können Anträge eingereicht werden:

- für das Klimaschutzmanagement, das Anschlussvorhaben zum Klimaschutzmanagement sowie die ausgewählte Maßnahme,
- für Energiesparmodelle an Schulen und Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportstätten sowie für das Starterpaket im Rahmen der Energiesparmodelle.

Weitere Informationen

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) ist eine Beratungseinrichtung beim Deutschen Institut für Urbanistik. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unterstützt das SK:KK Kommunen und Akteure des kommunalen Umfelds dabei, Klimaschutzprojekte zu initiieren und erfolgreich umzusetzen. Zu diesem Zweck informiert das SK:KK über die vielfältigen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Bundesweit führt es Fach- und Vernetzungsveranstaltungen durch, die neben Know-how für den kommunalen Klimaschutz auch Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch bieten. Gleichzeitig unterstützt das SK:KK das Bundesumweltministerium bei der Strategieentwicklung im kommunalen Klimaschutz.

Tel. 030 39 001-170

skkk@klimaschutz.de

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

Projektträger Jülich

Der Projektträger Jülich (PtJ) ist verantwortlich für die Beratung zu fachlichen und administrativen Fragen zur Antragstellung, Projektdurchführung

und Ergebnisverwertung. PtJ bearbeitet die eingereichten Förderanträge, begleitet die laufenden Vorhaben und führt die Mittelbewirtschaftung sowie die Erfolgskontrolle durch.

Fragen zur Antragstellung:

Tel. 030 / 20199-577

ptj-ksi@fz-juelich.de

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Nationale Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die guten Ideen aus den Projekten tragen dazu

bei, den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Hiervon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen

Fußnoten

¹ Finanzschwache Kommunen erhalten eine erhöhte Förderquote.

² Bitkom e.V. (2015): Energieeffizienz in Rechenzentren. Leitfaden, Berlin, S. 9.

AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Bayern Internetinformationen jetzt unter einem Dach

Aus dem Wasserhahn sprudelt Trinkwasser klar und frisch. Etwa 130 Liter pro Kopf werden davon in Bayern täglich verbraucht. Zum Glück verfügt der Freistaat über große Grundwasservorräte. Aus dieser Ressource im Untergrund wird der überwiegende Teil unseres Trinkwassers gewonnen. Über 2.200 öffentliche Wasserversorger stehen in Bayern für eine dezentrale und damit ortsnahe Versorgung mit Trinkwasser von hoher Qualität.

Damit das so bleibt, muss unser Grundwasser geschützt werden. Grundwasserschutz ist gesellschaftlicher Auftrag und steht in der Verantwortung eines jedes Einzelnen. Mit der AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung zeigen wir, wie das gelingen kann.

Die Anfänge der Aktion gehen auf das Engagement im wasserarmen Unterfranken zurück. Wenig Niederschläge und ein durchlässiger Untergrund, oft verbunden mit schlechter Filterwirkung, bedingen dort eine sensible Wassersituation. Daher wird seit dem Jahr 2001 in Unterfranken ein breiter Ansatz zum Grund- und Trinkwasserschutz verfolgt. Das Konzept hat sich bewährt und wurde ab dem Jahr 2008 auch in Oberfranken etabliert. Seitdem schlossen sich alle anderen Regierungsbezirke an – die AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ ist nun in ganz Bayern verankert.

Die Aktion Grundwasserschutz setzt auf Informationskampagnen und Modellprojekte mit Partnern aus Landwirtschaft, Bildung und Wasserversorgung in allen bayerischen Regierungsbezirken. Ziel ist es:

- den Wert unseres Grundwassers bewusst zu machen
- Beteiligungsmöglichkeiten für Einzelne und Gruppen zu schaffen
- die lokale und regionale Trinkwasserversorgung aus Grundwasser dauerhaft sicherzustellen

Seit Dezember 2017 ist das Internetdachportal der AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Bayern freigeschaltet. Es bündelt die Auftritte der einzelnen Regierungsbezirke und bietet eine zentrale Informationsplattform. Neben den Zielen und Handlungsfeldern der Aktion sind Hinweise auf Veranstaltungen ebenso zu finden wie laufende, abgeschlossene und geplante Projekte. Alle bisher im Rahmen der Aktion erstellten Materialien stehen zum Download bereit oder können bestellt werden.

Das Internetportal wächst dabei immer weiter – aktuell um den Bereich Sachwissen zum Grund- und Trinkwasserschutz. Nun ist es an Ihnen – Informieren Sie sich unter www.grundwasserschutz.bayern.de über die Aktion und machen Sie mit!



Kommunaler Erziehungsauftrag

Wie lange wird es wohl noch dauern, bis die Bayerische Gemeindeordnung einen kommunalen Erziehungsauftrag für Kinder und Jugendliche als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in Artikel 57 normiert und der Bundesgesetzgeber diesen im achten Sozialgesetzbuch mit einem individuellen Rechtsanspruch unterlegt?

Schon heute stellen Städte und Gemeinden für fast alle Kinder im Vorschulalter Bildungs- und Betreuungsplätze bereit. In den Grundschulen läuft dieser Ausbau für eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung mit zunehmender Dynamik gerade erst an. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport im Bayerischen Landtag beschäftigte sich dieser Tage im Rahmen einer Sachverständigenanhörung mit der Frage, wie es denn um die Schwimmfähigkeit unserer Kinder im Land stehe. Denn Studien zu Folge kann jedes zweite Kind unter zehn Jahren nicht schwimmen. Bei der Ursachenforschung fand man auch rasch die Hauptverantwortlichen: Kommunen, die einfach immer mehr Schwimmbäder schließen, weil entweder kein Geld für die Sanierung oder für das Personal da sei, und die Schulen, in denen der Schwimmunterricht aus den vorgenannten und anderen Gründen schlichtweg ausfalle. Der Bayerische Rundfunk mutmaßte auf BR24 sogar, dass zu kaltes Wasser in den Bädern ein Grund sein könnte.

In einer Expertenanhörung im Landtag dürfen sich auch Abgeordnete zu Wort melden. So sah die Opposition die Staatsregierung in der Verantwortung und die Mehrheitsfraktion beim Schwimmbadausbau eben die Kommunen.

Darüber hinaus diskutierten die Experten, in welcher zumutbarer Entfernung sich ein Schwimmbad befinden und dessen Personalausstattung aussehen müsse. Das erinnert doch dann schon sehr an die Diskussion über erreichbare Kita-Plätze, die schon zahlreiche Verwaltungsgerichte beschäftigte.

Bei allem Verständnis für die wichtige Ausgangsfrage, wie die Schwimmfähigkeit von Kindern in unserem Land verbessert werden kann, wird auch bei dieser Thematik deutlich, wie schnell Verantwortung auf die Kommunen abgeschoben wird. Früher sind Eltern mit ihren Kindern zum nächsten Badesee gefahren und haben dort gemeinsam ihre Freizeit verbracht. Und siehe da: Kinder lernten schwimmen. Heute verweisen immer mehr Eltern auf die Notwendigkeit Kinder außerhalb der Familie bilden und betreuen zu lassen und der Gesetzgeber macht bei dieser Verschiebung der Verantwortlichkeiten auch noch mit. Ist es ein Widerspruch, in einer Zeit hemmungsloser Individualisierung sowie einer Abkehr von Staat und Politik gerade für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern immer lauter nach den Kommunen zu rufen? Oder bedarf es gerade einer Verlagerung dieser Verantwortung von Familie auf die Kommune, um das Ziel größtmöglicher individueller Freiheit zu erreichen?

Da sitzen nun die Eltern voller Sorge um ihren vermeintlich hochbegabten Nachwuchs vor dem Computer und googeln: Rechtsanspruch auf Schwimmunterricht, zumutbare Entfernung. Allerdings wäre mal ein Blick in Art. 6 Grundgesetz oder in Art. 126 Bayerische Verfassung auch nicht schlecht: Erziehungsrechte und Pflichten der Eltern.



Kreisverband

Bad Tölz-Wolfratshausen

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Michael Grasl, Münsing, traf sich der Kreisverband am 25. Januar 2018 im Rathaus Wolfratshausen. Auch der Landrat des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Josef Niedermaier, nahm an der Versammlung teil. Die Vergaberechtsreferentin des Bayerischen Gemeindetags, Kerstin Stuber, gab einen Überblick zu den Rechtsgrundlagen für Vergaben bayerischer Kommunen im Ober- und Unterschwellenbereich. Hierbei erläuterte sie die seit 01.01.2018 geltenden neuen EU-Schwellenwerte und wie sich die Systematik der verschiedenen Vorschriften im Oberschwellenbereich seit der Vergaberechtsreform im Jahr 2016 darstellt. Des Weiteren gab sie einen Überblick zu den aktuellen Diskussionpunkten, die sich im Zusammenhang mit der anstehenden Neufassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu Vergaben im kommunalen Bereich ergeben. In der anschließenden lebhaften Diskussion wurde deutlich, dass die EU-Schwellenwerte für den Liefer- und Dienstleistungsbe- reich deutlich zu niedrig angesetzt sind. Auch im Rahmen der Unterschwellenvergaben erschweren die komplexen Vorgaben ein zügiges und rechtssicheres Vergabeverfahren. In diesem Zusammenhang wurde deutlich die Forderung nach einer Personalaufstockung bei den VOB-Stellen

erhoben. Angesichts der immer komplexer werdenden Anforderungen an Vergabeverfahren bildeten Überlegungen rund um Fragen der Zentralisierung von Beschaffungstätigkeiten einen weiteren Schwerpunkt der Debatte.

Anschließend unterstützte die Versammlung einstimmig eine Resolution des Kreisverbands Garmisch-Partenkirchen zum Umgang mit Bodenaushub, befasste sich mit dem Tätigkeitsbericht des Tölzer Land Tourismus für 2016 und 2017 und dem Datenschutzrecht ISIS 12. Hier besteht die Überlegung, die weiteren bürokratischen Anforderungen evtl. gemeinsam zu lösen und diesen Punkt in einer weiteren Dienstbesprechung zu behandeln.

Herr Landrat Niedermaier gab kurze Sachstandsberichte zum Kreishaushalt, zur Mountainbikeproblematik und zur Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Abschließend erfolgten kurze Informationen zur Entwicklung der Geburtshilfe im Landkreis.

Schweinfurt

Am 30. Januar 2018 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Schweinfurt auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Friedel Heckelauer, Stadtlauringen, zu ihrer ersten Kreisverbandsversammlung 2018 in der Alten Grundschule in Sennfeld. An der Versammlung nahmen auch Landrat Florian Töpfer und Regierungsrätin Sonja Weidinger vom Landratsamt Schweinfurt teil.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden und den 1. Bürgermeister der Gemeinde Sennfeld, Oliver Schulze, hielt zunächst Michael Datzer, Gründer und Geschäftsführer eines mit Hauptsitz in Sennfeld ansässigen IT-Unternehmens, einen interessanten und kurzweiligen Vortrag über die Veränderungen und Herausforderungen durch die Digitalisierung in der Wirtschaft, der Arbeitswelt, dem persönlichen Umfeld der Menschen und die damit verbundenen Risiken

und Chancen für die Gemeinden in ländlichen Räumen.

Einen Schwerpunkt der Versammlung nahm die anschließende Verabschiedung von Altbürgermeister der Gemeinde Sennfeld, Emil Heinemann, durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ein. Altbürgermeister Heinemann war von 1996 bis 2017 1. Bürgermeister der Gemeinde Sennfeld und engagierte sich zuletzt seit Mai 2012 als stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender im Bayerischen Gemeindetag. In der Folge wurde sodann die Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds durchgeführt. Die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbands fiel auf 1. Bürgermeister Willi Warmuth, Gemeinde Dittelbrunn, als Beisitzer wurde 1. Bürgermeister Klaus Schenk, Gemeinde Donnersdorf, neu in den Vorstand des Kreisverbands gewählt.

Schließlich referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Themen aus dem kommunalen Bereich, angefangen bei der Bundespolitik und der Bewertung der Ergebnisse der Sondierungsgespräche der potentiellen Koalitionsparteien durch die Kommunalen Spitzenverbände, über die Ergebnisse des Finanzausgleichs 2018 und die Umsetzung des KIP-S, die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage und die beim BayVGH nunmehr anhängige Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 10.10.2017, die Bewertung des Volksbegehrens gegen Flächenfraß durch den Bayerischen Gemeindetag, den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Diskussion um die Straßenausbaubeiträge, bis hin zum Inhalt des im Bayerischen Landtag anhängigen Gesetzentwurfs zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Bayerischen Gemeindeordnung u.a.. Im Nachgang zu den jeweiligen Referaten entwickelte sich eine lebhafte Diskussion unter den Teilnehmern, insbesondere zu den Themen Digitalisierung, Breitbandversorgung und Mobilfunkabdeckung,

Umsetzung des KIP-S im Regierungsbezirk Unterfranken bzw. Landkreis Schweinfurt und nicht zuletzt zur von den Freien Wählern und nunmehr auch der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag beabsichtigten Abschaffung der Straßenausbeiträge.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Matthias Döhla, Gemeinde Konradsreuth, stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Hof, zum 50. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Josef Schifferer, Gemeinde Neuhaus a. Inn, Vorsitzender des Kreisverbands Passau, zum 60. Geburtstag.



Förderkreditprogramm Energiekredit Kommunal Bayern

Mit dem Förderkreditprogramm Energiekredit Kommunal Bayern stellt die BayernLabo seit 2011 eine Möglichkeit zur zinsgünstigen, in weiten Teilen sogar zinslosen Finanzierung von Investitionen in die energetische Sanierung oder den energieeffizienten Neubau von Nicht-Wohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruk-

tur zur Verfügung. Das Programm, das die BayernLabo in Zusammenarbeit mit der KfW anbietet, wird seit seiner Auflage stark nachgefragt und hat zur kostengünstigen Realisierung zahlreicher kommunaler Projekte in Bayern beigetragen. Die KfW hat nun Änderungen in den zugrundeliegenden Programmen 217/218 vorgenommen, die zu mehr Klarheit bei der Beantragung führen sollen, teilweise jedoch auch Einschränkungen mit sich bringen, die die BayernLabo in ihrem Programm nachziehen muss. Dies betrifft die Programmbedingungen aber auch die technischen Mindestanforderungen. Auch mit den angepassten Kreditbedingungen stellt der Energiekredit Kommunal Bayern weiterhin eine wirtschaftlich äußerst vorteilhafte Finanzierungsmöglichkeit dar.

Was ändert sich im Energiekredit Kommunal Bayern?

1. Die Aufstockung des Kreditbetrags oder des Tilgungszuschusses ist nach Antragstellung nicht mehr möglich.
2. Die Antragstellung muss vor Vorhabensbeginn erfolgen.
3. Die Definition Vorhabensbeginn wird klargestellt.
4. Die datenschutzrechtliche Erklärung in der „Bestätigung zum Kreditantrag“ wird erweitert.
5. Die Förderbedingungen bei Erweiterungsbauten haben sich geändert.
6. Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird eingeschränkt.
7. Die Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt wird angepasst.
8. Das KfW-Effizienzhaus wird in KfW-Effizienzgebäude umbenannt.

Wie die KfW insbesondere mit der Antragstellung vor Baubeginn in verschiedenen Fallgruppen vorgehen wird (z.B. bei mehrjährigen Vorhaben), ist derzeit noch in Klärung. Weitere Ausführungen zu den Änderungen:

<https://bayernlabo.de/foerderinstitut/bayerische-kommunkunden/downloadcenter/>

Ab wann treten die Änderungen in Kraft?

Die Änderungen im Energiekredit Kommunal Bayern gelten für Kreditanträge, die ab dem 17.04.2018 bei der BayernLabo eingehen. In einer Übergangsfrist bis zum 30.06.2018 ist in begründeten Einzelfällen eine Antragstellung nach den bisherigen Vorgaben möglich.

Quelle:

Bayerische Landesbodenkreditanstalt



Nachhaltige Holzbauprojekte gesucht

Bundeswettbewerb HolzbauPlus 2018 gestartet

Anlässlich der Internationalen Grünen Woche hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Startschuss zum vierten Bundeswettbewerb „Holzbau Plus – Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“ gegeben. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt den Bundeswettbewerb und appelliert an die Kommunen, sich mit beispielhaften Projekten zu beteiligen. Ziel des Wettbewerbs „HolzbauPlus – Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“ ist es, die breite Öffentlichkeit zur Verwendung und Weiterentwicklung des zukunftsfähigen Bauens mit nachwachsenden Rohstoffen zu informieren und die vielfältigen Möglichkeiten, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben, zu demonstrieren. Das Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft (BMEL) will als Auslöser die besonderen Leistungen des Bauens mit nachwachsenden Rohstoffen als Beitrag zur klimaschonenden, nachhaltigen Baukultur fördern und anerkennen. Dabei soll die Aufmerksamkeit auf besonders nachhaltige Gebäude mit einer ganzheitlichen Materialwahl gelenkt werden. Die ausgezeichneten Bauprojekte sollen Anreize für neue Holzarchitektur geben und den verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Baubereich fördern. Darüber hinaus soll das Bewusstsein für die zeitgemäße, nachhaltige Verwendung dieser Baustoffe in Neubau- und Sanierungsprojekten gestärkt werden.

Für Bewerberprojekte gelten folgende Anforderungen:

Beim Neubau sollten maßgebliche Gebäudeteile wie die Baukonstruktion oder vorgefertigte Bauelemente aus Holz bestehen. In der Sanierung sind auch Massivbauten zulässig. Daneben müssen bei allen Gebäuden zwingend weitere nachwachsende Rohstoffe in größerem Umfang vorkommen, etwa Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und biobasierte beziehungsweise natürliche Baustoffe beim Innenausbau. Zudem bewertet die Jury auch das energetische Gebäudekonzept einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien. Prämiert werden herausragende Neubauten und Sanierungsmaßnahmen in folgenden Kategorien:

- Wohnungsbau
- Öffentliches Bauen
- Gewerbliches Bauen

Über die Auswahl der Gewinner entscheidet eine unabhängige Wettbewerbsjury.

Zur Teilnahme eingeladen sind private, gewerbliche und öffentliche Bauherren, die im Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. August 2018 innovative Gebäude fertig gestellt oder Bestandsbauten saniert haben.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 1. September 2018.

Weitere Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten sowie die vollständigen

Teilnahmebedingungen: www.holzbauplus-wettbewerb.info und bei der Wettbewerbsgeschäftsstelle Fachagentur Nachwachsender Rohstoffe e.V. (FNR). (Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 22.01.2018).

Verantwortlich für den Inhalt:

Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
 OT Gülzow
 Hofplatz 1, 18276 Gülzow-Prüzen
 Tel. 03843 / 6930-0
 Fax 03843 / 6930-102
info@fnr.de

Quelle: DStGB Aktuell 0418 vom 26.01.2018



Die Europäische Kampagne für Stadtsauberkeit und saubere Landschaften – Let's Clean Up Europe – findet von Frühjahr bis Mai 2018 auch in Deutschland statt. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Mitteln zur Unterstützung der Europäischen Klimaschutzinitiative gefördert und vom Umweltbundesamt begleitet. Städte und Gemeinden sind die großen Träger der Kampagne.

Im Jahr 2017 haben mehr als eine halbe Million Europäer in 20 Ländern an Aufräumaktionen unter dem gemeinsamen Motto teilgenommen. Let's Clean Up Europe setzt dabei ein Zeichen für lokale Verantwortung für eine saubere Umwelt.

Zum Mitmachen sind eingeladen:

- Kommunen, Vereine, Schulen und KiTas und lokale Initiativen der Zivilgesellschaft
- Organisatoren von kommunalen Aufräuminitiativen
- Interessierte ohne Aufräumerfahrung
- Unternehmen
- Alle mit kreativen Ideen rund um Stadtsauberkeit

Im Juni findet der Facebook Foto Contest unter www.facebook.com/abfallvermeidung statt! Jede registrierte Aktion darf mit einem Bild teilnehmen.

In diesem Jahr steht Let's Clean Up Europe im Zeichen der großen Zählstudie des Umweltbundesamtes. An der Zählstudie können sich engagierte Teilnehmer der Aufräumaktionen beteiligen, die die Ergebnisse der Sammelfunde der Wissenschaft zur Verfügung stellen. Mit der Erhebung soll herausgefunden werden, welcher Müll Deutschlands Städte und Landschaften besonders häufig verschmutzt. Mit den Ergebnissen sollen nachhaltige Maßnahmen für eine saubere Umwelt entwickelt werden.

Weiterführende Informationen: www.letscleanupeurope.de

Quelle: DStGB Aktuell 0418 vom 26.01.2018

Tännesberg – eine Biodiversitäts- gemeinde

Die Marktgemeinde Tännesberg im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab in der nördöstlichen Oberpfalz ist die erste Biodiversitätsgemeinde Deutschlands. Erste Biodiversitätsgemeinde? Wie kommt man eigentlich zu diesem ehrenvollen Titel? Seit 2013 ist **Natur. Vielfalt. Tännesberg.** eines von zwei großen Biodiversitätsprojekten des Regierungsbezirks Oberpfalz. Ziel ist es, die Bayerische Biodiversitätsstrategie umzusetzen, die der Bayerische Ministerrat am 01.04.2008 als Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern beschlossen hat. Grundlage ist die Biodiversitätskonvention, die als internationales Umweltabkommen am 05.06.1992 auf der so genannten Rio-Konferenz unterzeichnet wurde.

Gefördert wird das Projekt vom Bayerischen Naturschutzfonds, finanziert aus Geldern der Glücksspirale. Die Kofinanzierung wird von einer starken, breit aufgestellten und schon seit langen Jahren in Tännesberg aktiven Trägergemeinschaft eingebracht. Sie besteht aus dem Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV), dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BUND), der Wildland-Stiftung Bayern, dem Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald und der Marktgemeinde Tännesberg. Unterstützt wird das Projekt von der Regierung der Oberpfalz und auch mit den Bayerischen Staatsforsten, dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i. d. Opf. gibt es eine intensive Zusammenarbeit.

Aber natürlich ist dieses ungewöhnlich konzentrierte Bündnis auf eine kleine ländliche Kommune mit rund 1.600 Einwohnern kein Zufall. Schon seit über 20 Jahren arbeitet man in Tännesberg am Erhalt der Artenvielfalt. Im Kern geht wohl alles Engage-

ment in Tännesberg auf Toni Wolf zurück, dem es als örtlichem BN-Vorsitzenden mit guten Kontakten zu den einheimischen Landwirten und Jägern, aber auch zu den relevanten Behörden durch ständigen Einsatz gelang, immer weitere Partner einzubinden.

Meilensteine waren dabei die Wiederfreistellung des Kainzbachtales in Zusammenarbeit mit LBV und den Bayerischen Staatsforsten, das Rotviehprojekt, das mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) umgesetzt wurde und das Rebhuhnprojekt, ein ABSP-Projekt (Arten- und Biotopschutzprojekt), das unter der Federführung der Wildland-Stiftung Bayern und mit Unterstützung des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald von 1999 bis 2005 lief. Das Kainzbachtal, ein feuchtes Waldwiesental, war in den 60iger Jahren mit Fichten aufgeforstet worden, die große Arten- und Lebensraumvielfalt verschwand. In den 90iger Jahren kauften die Kommune und der LBV Flächen. Nach und nach wurde der gesamte Talabschnitt gerodet, modelliert und hat sich in erstaunlich kurzer Zeit wieder zurückverwandelt in ein artenreiches Kleinod mit überregionaler Bedeutung für die Biodiversität.

Im Rotviehprojekt, gestartet 1999, wurden naturschutzfachlich bedeutsame Flächen mit dem in früheren Zeiten noch in der Oberpfalz verbreiteten Roten Höhenvieh wieder beweidet. So konnte eine typische, in der Oberpfalz zwischenzeitlich ausgestorbene alte Haustierrasse wieder eingebürgert werden. Mittlerweile gibt es sogar einen landesweit agierenden Verein zur Erhaltung des Roten Höhenviehs in Bayern und die Population des Roten Höhenviehs ist auf über 500 Tiere angewachsen. Und das Rotvieh ist ein Vermarktungsschlagler aus Tännesberg geworden. Die Vermarktung ist im Übrigen ein weiterer Meilenstein, der Tännesberg auszeichnet.

Im Rahmen des Rebhuhnprojekts wurde unter dem Motto „Mehr Agrobiodiversität“ der Anbau von Urgetreidesorten wie Einkorn, Emmer und Dinkel gefördert. Ergebnis waren das Rebhuhn-Zoigl, eine traditionell ge-

braute Bierspezialität der Oberpfalz, aber auch die Emmerprodukte der Bäckerei Spickenreither, die ein Projektpartner der ersten Stunde waren. Mittlerweile gibt es auch noch Tännesberger-Apfelsaft, Tännesberger-Honig, Tännesberger-Weidefleisch-Produkte der Metzgerei Ebnet und viele bunte alte Kartoffelsorten, die endlich wieder so richtig nach „Erdäpfeln“ schmecken. Die Biodiversitätsprodukte sind inzwischen zu wahren Botschaftern der Gemeinde Tännesberg geworden.

Was noch interessant erscheint: Tännesberg hat im Rahmen eines professionellen PR-Konzepts einen kompakten gestalterischen Auftritt im Zeichen der „Biodiversität“ erarbeiten lassen. Die Gemeinde hat beschlossen, nicht mehr zwischen Projekt und Kommune zu trennen, sondern beides als Einheit zu sehen und darzustellen. So wurde aus der Marktgemeinde Tännesberg, die ein Biodiversitätsprojekt durchführt, die 1. Biodiversitätsgemeinde Deutschlands: **Natur. Vielfalt. Tännesberg.**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag wurde, als Anregung für alle Kommunen Bayerns, der „Kommunale Leitfaden Biodiversität – Ihr Einstieg zum Thema Biodiversität als Standortfaktor für kleinere und mittlere Kommunen“ erstellt und im Oktober 2017 an alle Bayerische Kommunen verschickt. Noch Ende des Jahres 2017 wird dieser Leitfaden digital als Internetseite ans Netz gehen. Ganz aktuell hat der Stiftungsrat des Bayerischen Naturschutzfonds ein Folgeprojekt bewilligt. In einer vierjährigen Laufzeit sollen die Erfahrungen Tännesbergs auf weitere Modellgemeinden übertragen werden. Interessierte Kommunen können dann eine Erstberatung in Anspruch nehmen und gegebenenfalls auch den Weg zur Biodiversitätsgemeinde einschlagen. Alle Akteure, die an **Natur. Vielfalt. Tännesberg.** beteiligt waren und sind, würden sich darüber sehr freuen.

Weitere Infos:

www.taennesberg.de

www.kommunale-biodiversitaet.de

Veranstaltungen



Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Land- schaftspfleger/in für Bauhof- mitarbeiter

Grünflächen stellen für unsere Städte und Gemeinden einen unschätzbaren Wert dar. Jeder Bauhof trägt hierfür eine große Verantwortung. Doch wie pflegt man Hecken, Gehölze, Streuobstwiesen und Friedhöfe richtig? Wie legt man fachgerecht neue Grünflächen an? Wie vermittelt man den Bürgerinnen und Bürgern durch moderne Umweltpädagogik einen Zugang zu den Pflanzen und Tieren, die unser Leben bereichern? Hierfür ist

die Fortbildung zum/r Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger/in konzipiert. Die Fortbildung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch das Fortbildungszentrum Almesbach (Weiden, Bayern) durchgeführt. Sie bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau. 17 Kurswochen sind auf den Zeitraum von September 2018 bis Juli 2019 verteilt. Sie finden an verschiedenen Veranstaltungsorten in Bayern statt: LVFZ Almesbach, LVFZ Schwarzenau, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Laufen, Landmaschinenschule Triesdorf. Enthalten sind zwei Praktikumswochen. In Theorie, Praxis und vielen Exkursionen lernen die Teilnehmer ökologische Zusammenhänge, praktische Fertigkeiten, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Wirtschaft, Recht und Soziales. Schwerpunkte der Fortbildung sind zum Beispiel der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung von Hecken und Gehölzen, Gehölzschnitt, eKurs beginnt im September 2018.

Voraussetzungen:

Ausbildung in einem „grünen“ Beruf oder Nachweis entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen

Dauer und Inhalt Lehrgangs:

17 Blockwochen (September 2018 bis Juli 2019)

- Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Maßnahmen in Naturschutz und Landschaftspflege
- Wirtschaft, Recht, Soziales

Kosten:

750 € Lehrgangsgebühr + 250 € Prüfungsgebühr

Veranstaltungsorte:

LVFZ Almesbach, LVFZ Schwarzenau, ANL Laufen, LMS Triesdorf

Anmeldung bis 30. Juni 2018:

Fortbildungszentrum Almesbach für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach

Almesbach 1, 92637 Weiden

www.almesbach.de

Ansprechpartnerin:

Iris Prey
Fortbildungszentrum für
Landwirtschaft und Hauswirtschaft
Almesbach

Tel. 0961 / 3902054

iris.prey@lfl.bayern.de



Georisiken richtig einschätzen – so geht's!

Felsstürze, Steinschlag, Rutschungen und Erdfälle verursachen immer wieder Sach- und Personenschäden. Deshalb ist es wichtig, die Gefahrenbereiche zu kennen, um sie zu meiden oder nötigenfalls die richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erfasst und dokumentiert die bedeutenden Massenbewegungs-Ereignisse (GEORISK-Objekte) in Bayern, denn die Erfahrung zeigt, dass derartige Ereignisse besonders häufig dort auftreten, wo früher schon Ähnliches geschehen ist.



Seit 2008 werden zudem in besonders betroffenen Gebieten Gefahrenhinweiskarten erstellt, die einen Überblick über mögliche Geogefahren geben. Zunächst wurde der bayerische Alpenraum bearbeitet. Mittlerweile sind die Gefahrenhinweiskarten auch für die außeralpinen Anteile der Alpenlandkreise verfügbar sowie für weite Teile des bayerischen Juragebiets (Frankenalb und Umland). Die Informationen zu den Georisiken veröffentlicht das LfU im UmweltAtlas Bayern unter www.lfu.bayern.de > Geologie > Georisiken Daten und Karten.

Die bisherigen Ergebnisse der Arbeiten sowie die praktischen Konsequenzen für Kommunen, Bürger und Behörden werden im Rahmen der Tagung „**Geogefahren in Bayern – 10 Jahre Gefahrenhinweiskarten**“ vorgestellt, mit Betroffenen und Praktikern diskutiert und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Kommunalbehörden mit ihren Aufgaben im Genehmigungs- und Sicherheitsrecht zählen zu den Zielgruppen der Veranstaltung am **13.03.2018 in Augsburg**.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden sich unter https://www.lfu.bayern.de/veranstaltungen/termin_detail.htm?id=191

Anzeige

KOMMUNE-AKTIV.de

Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

Innovatives Sitzungsmanagement

auf Wunsch (und ohne Mehrpreis) mit Bürger- und Ratsinformationssystem.
Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

Leistungen und verbindliche Festpreise
unter www.kommune-aktiv.de/preise





Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636

Fax 0 86 38 / 88 66 39

h_auer@web.de

Feuerwehrfahrzeug LF 16/12 zu verkaufen

Der Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf, verkauft folgendes Feuerwehrfahrzeug gegen Höchstgebot:

- LF 16/12, Iveco-Magirus
- Typ und Ausführung: 120 – 25 AW
- EZ: 27.11.1986, TÜV bis: 03/2019
- Sicherheitsprüfung SP fällig: 03/2018
- Diesel, Leistung KW bei min-1: K 188/2500

- Hubraum: 12675,9 Sitzplätze
- km-Stand: ca. 23.300
- Schaltgetriebe, Allradantrieb
- 1200 l Löschwasserbehälter
- Standheizung
- Eingebaute Pumpe Typ FP 16/8 Feuerlöschkreiselpumpe mit Gasstrahler im Heck eingebaut
- Verkauf mit Funk Modell: 4 M Funk, ohne feuerwehrtechnische Beladung
- 2 Atemschtzhalterungen in der Mannschaftskabine und 4 Atemschtzhalterungen im Geräteraum
- Zustand: Guter Allgemeinzustand; nur stellenweise oberflächlicher Rostansatz; Luftverlust

Besichtigung des Fahrzeugs:

Herr Hutz

Tel. 09435 / 9751 oder 0160 / 5343965

Rückfragen zum Fahrzeug:

Herr Sattich, Tel. 0172 / 8157590

Gebote müssen in einem **verschlossenen Umschlag bis 12.03.2018 um 12.00 Uhr** im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld vorliegen. Für Angebot und Annahme gilt eine **Bindungsfrist bis zum 19.03.2018**.

Bestimmte Eigenschaften werden nicht zugesichert, der Kauf erfolgt wie gesehen.

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 zu verkaufen

Fabrikat: Mercedes Benz 1120

Besatzung: 1/8

Aufbau: Metz

Bj.: 1989

150 KW, 18.450 km

Zulässiges Gesamtgewicht: 12.000 kg

HU 06/19, SU 06/18

Heckpumpe 1600l/min

2500 l Wassertank

Schnellangriff 50 m DN 25

Ohne Funk und feuerwehrtechn. Beladung

Das Fahrzeug wird an den Höchstbietenden veräußert.

Angebote bis 25.03.2018 an:

Gemeinde Heldenstein

Herr Andelshäuser

Schulstr. 5 a, 84431 Heldenstein

Anfragen und Besichtigung:

Kdt. FFW Heldenstein

Werner Müller

wrrta@gmx.eu

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: <http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen/Feuerwehrfahrzeuge.aspx>.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



Dr. Helmut Linhart:

**Der Bescheid
Form, Aufbau und Inhalt –
Eine Arbeitshilfe für die öffentliche
Verwaltung**



Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm,
5. Auflage 2017, XX und 158 Seiten,
Ladenpreis 24,99 €,
ISBN 978-3-7825-0610-6

Der Autor:

Dr. Helmut Linhart, Vorsitzender
Richter am Bayerischen Verwaltungs-
gerichtshof a.D., München

Das Buch vermittelt das „Rüstzeug“
für den Erlass einwandfreier Beschei-
de, der Kernstücke fast allen Verwal-
tungshandeln. Der Inhalt orientiert
sich u. a. am Verwaltungsverfahren-
gesetz (VwVfG) und am Verwaltung-
zustellungsgesetz (VwZG) – an Nor-
men also, die mit den entsprechen-
den Ländervorschriften weitgehend
übereinstimmen. Daraus resultiert die
bundesweite Gültigkeit der Darstellung.

Eine Vielzahl von ausformulierten Be-
scheidmustern sowie von Checklisten
hilft, Bescheide – selbst unter Zeit-
druck – formalrechtlich bestandssicher
zu verfassen. Schwerpunkte setzt der
Autor bei den elementaren rechtlichen
Grundlagen, um ein korrektes Arbei-

ten in jedem Fall zu gewährleisten.
„Es hilft, es bringt, es gibt“

Dieses Buch hilft dabei, Bescheide,
formalrechtlich und auch inhaltlich
bestandssicher abzufassen. Dieses Buch
bringt Zeitgewinn durch seine kom-
promisslose Beschränkung auf das in-
haltlich Unverzichtbare. Dieses Buch
gibt Sicherheit im Verwaltungsalltag,
denn es ist ein zuverlässiger Ratgeber
auch bei schwierigen Fallgestaltungen.

**Christoph Balzer:
Kommunale Ordnungsdienste**



39,00 €, 378 Seiten, kartoniert,
Format 14,5 x 23,0 cm
ISBN 978-3-8293-1318-6

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH
& Co. KIG

Dieses Buch bietet einen Überblick
über die wichtigsten Rechtsgebiete
für Kommunale Ordnungsdienste in
der Bundesrepublik Deutschland. Zu-
nächst werden die Möglichkeiten im
Rahmen des Polizei- und Ordnungs-
rechts dargestellt. Behandelt werden
weiterhin Fragestellungen aus dem
Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrs-
recht, Gewerberecht, Umweltrecht
und Waffenrecht, die durch Praxisbei-
spiele veranschaulicht werden. Darü-
ber hinaus werden auch Vorschläge
geliefert, wie die Kommunalen Ord-

nungsdienste mit den verschiedenen
Problematiken umgehen können.

Im zweiten Abschnitt des Buches er-
läutert der Autor mögliche Strukturen
und Ideen, wie ein Kommunalord-
nungsdienst aufgebaut, in die Struk-
turen einer Kommune eingegliedert,
ausgebildet und ausgestattet werden
kann.

Das Buch dient als Grundlagenwerk
und ist sowohl für neue Mitarbeiter in
Vollzugsdiensten als auch für Praxis-
erfahrene oder Mitarbeitende in den
Kommunalverwaltungen empfehlens-
wert.

Christoph Balzer ist Fachdienstleiter
Sicherheit und Ordnung bei Ordnungs-
amt Eutin (Kreis Ostholstein).

Flüchtlingsrecht



2018, kart., 740 Seiten, 15,90 Euro,
für Mitglieder des Deutschen Vereins
12,90 Euro, ISBN 978-3-7841-2947-1

(Reihe „Textausgaben zum Sozial-
recht“, Band 11), herausgegeben vom
Deutschen Verein und dem Lambertus
Verlag

Die Textausgabe enthält die Rechts-
grundlagen für die Einreise und den
Aufenthalt ausländischer Flüchtlinge
in Deutschland. Neben dem Asyl- und
Aufenthaltsrecht werden auch Aus-
züge aus dem Grundgesetz und aus
einzelnen Sozialgesetzbüchern doku-
mentiert (Stand 1. Januar 2018); mit

einer Einführung von Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, und einem detaillierten Register.

Recht der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII mit anderen Gesetzen und Verordnungen



3. Auflage 2018; 520 Seiten; kart.,
12,90 €; für Mitglieder des Deutschen
Vereins 9,90 €

ISBN: 978-3-7841-2787-3

(Reihe „Textausgaben zum Sozialrecht“,
Band 3)

Herausgegeben vom Deutschen
Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag

Diese neu bearbeitete Ausgabe ent-
hält den Text des Sozialgesetzbuches
Achstes Buch – Kinder- und Jugendhil-
fe (SGB VIII) mit weiteren Gesetzen
und Abkommen.

Lehrbücher und Schriften der Bayerischen Verwaltungsschule

Neu aufgelegte bzw. überarbeitete
Lehrbücher und Schriften der BVS aus
dem 2. Halbjahr 2017:

Heft 2 „Erfolgreich präsentieren“
Rechtsstand: 2017
Preis: 12 €

Band 14 a „Grundlagen des Arbeits-
und Tarifrecht im öffent-
lichen Dienst“
Rechtsstand: 2017
Preis: 15 €

Band 24 „Soziale Sicherung“
Rechtsstand: 2017
Preis: 23 €

Band 24 a „Grundlagen der sozialen
Sicherung“
Rechtsstand: 2017
Preis: 16 €

Die Lehrbücher, Pädagogischen Schrif-
ten und die Formelsammlung können
unter folgender Adresse bezogen
werden:

Südost Service GmbH
Frau Michaela Prechtl
Am Steinfeld 4, 94065 Waldkirchen
Tel. 08581 / 96050
Fax 08581 / 754

info@suedost-service.de

Öffentliche Sicherheit



Bestandsaufnahme kommunaler Präventionsgremien in Deutschland

Die Stiftung Deutsches Forum für Krimi-
nalprävention (DFK) hat das Pro-
jekt „Bestandsaufnahme kommunaler
Präventionsgremien in Deutschland“
gestartet. Im Auftrag der DFK führt
die Pädagogische Hochschule Frei-
burg unter der Projektleitung von
Frau Jun.-Prof. Dr. Verena Schreiber
seit Dezember 2017 eine neue Be-
standsaufnahme kommunaler Präven-
tionsarbeit in Deutschland durch, die
mit einer Befragung aller kriminal-
präventiven Gremien auf lokaler Ebe-
ne einhergeht. Die Landespräven-
tionsräte sind ebenfalls eingebunden.
Ziel der Befragung ist es, auf der
Grundlage der Rückmeldungen, Ver-
änderungen und Entwicklungen in
der Präventionslandschaft zu erfassen
und hieraus neue Impulse zur
Verbesserung kommunaler präventi-
ver Arbeit abzuleiten und Unterstüt-
zungsbedarfe zu identifizieren. Dabei
ist die DFK auf die Mithilfe der Befrag-
ten angewiesen und bittet um Mit-
wirkung.

Wir möchten Sie bitten, sich an der Befragung aktiv zu beteiligen.

Die Präventionsarbeit hat aus unserer
Sicht einen besonderen Stellenwert,
der angesichts der gesellschaftlichen
Veränderungen und neuen Entwick-
lungen weiter zunimmt. Eine neue
Umfrage ist aus daher unserer An-
sicht nach sinnvoll und notwendig.
Sie können auf die Befragung über
den folgenden Link zugreifen und
sich über die Inhalte informieren:
www.ph-freiburg.de/umfrage-kriminalpraevention.

Aktuelle Besuche in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags



Im Zentrum der Debatte im Arbeitskreis Energie/Kommunalwirtschaft stand das Versprechen im geplanten Koalitionsvertrag, zukünftig die „Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von Erneuerbaren Energien-Anlagen zu beteiligen.“ Die Verbandsvertreter waren sich einig, dass hierzu baldmöglichst von den Kommunen ein Vorschlag kommen müsse. Die kommunale Seite müsse hier die Meinungsführerschaft übernehmen. Diskutiert wurden verschiedene Modelle: Höhere Gewerbesteuererinnahmen, eine Sonderabgabe oder Zahlung einer Konzessionsabgabe durch Einspeiser.

© BayGT

Am 23. Februar 2018 durfte der Bayerische Gemeindetag mittlerweile zum zweiten Mal eine hochrangig besetzte Delegation tunesischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie Staatskommissare zu einem fachlichen Austausch empfangen. Themenschwerpunkt war das Kommunalwahlrecht und die Rolle von Verwaltungsrichtern in Wahlstreitigkeiten auf kommunaler Ebene. Im Mai 2018 finden in Tunesien erstmals seit dem sogenannten „arabischen Frühling“ 2010/2011 Kommunalwahlen statt. Seitdem hat das Land – trotz einiger Rückschläge – einen beeindruckenden Demokratisierungsprozess gestartet mit dem Ziel einer deutlichen Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Tunesien orientiert sich dabei auch am bayerischen

Kommunalrecht. Daneben fand ein intensiver Austausch zu den kommunalen Ebenen in Bayern, deren Aufgaben und zu Aufgaben und Funktionen des Bayerischen Gemeindetags als kommunaler Spitzenverband statt. Die Bemühungen des Landes um den Aufbau der „Demokratie von unten“ verdienen nicht zuletzt in Anbetracht der vielzitierten „Bekämpfung der Fluchtursachen“ und im Hinblick auf die Stärkung der Stabilität in den nordafrikanischen Staaten große Unterstützung. Der Freistaat Bayern engagiert sich hier seit 2012 im Rahmen eines mit Tunesien abgeschlossenen Partnerschaftsabkommens, das eine Zusammenarbeit u.a. in den Bereichen Wirtschaft, berufliche Bildung, Umwelt, Justizwesen und Verfassungsrecht vorsieht.

Im Zentrum der Debatte im Arbeitskreis Energie/Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebunds stand das Versprechen im geplanten Koalitionsvertrag, zukünftig die „Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von Erneuerbaren Energien-Anlagen zu beteiligen.“ Die Verbandsvertreter waren sich einig, dass hierzu baldmöglichst von den Kommunen ein Vorschlag kommen müsse. Die kommunale Seite müsse hier die Meinungsführerschaft übernehmen. Diskutiert wurden verschiedene Modelle: Höhere Gewerbesteuererinnahmen, eine Sonderabgabe oder Zahlung einer Konzessionsabgabe durch Einspeiser.



v.l.n.r.: Anne Wellmann (Städte- und Gemeindebund NRW); Fabian Müller (Gemeindetag Baden-Württemberg), Stefan Graf (Bayerischer Gemeindetag), Elke Kindermann (Gemeindetag Baden-Württemberg); Martin Grobba (Hess. Städte- und Gemeindebund), Joachim Vollmer (Niedersächsischer SGB); Dr. Alice Martens (Niedersächsischer SGB); Stefanie Brüning (StGB Sachsen-Anhalt), Dr. Franz Dirnberger (Geschäftsführer Bayerischer Gemeindetag), Timm Fuchs (Beigeordneter DStGB) Marc Elxnat (DStGB), Sebastian Kunze (StGB Brandenburg)

© BayGT



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 19. Januar bis 9. Februar 2018

Brüssel Aktuell 3/2018

19. bis 26. Januar 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Mehrwertsteuer: Vorschläge zu Vereinfachungen für KMU und Steuersatzermäßigung
- Staatliche Beihilfen: Beihilfenanzeiger 2017 veröffentlicht
- Datenschutzgrundverordnung: Kommission veröffentlicht Leitfaden zur Umsetzung

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: EU-Parlament legt Standpunkte zum Paket „Saubere Energie“ fest
- Kreislaufwirtschaftspaket I: EU-Strategie für Kunststoffe veröffentlicht
- Kreislaufwirtschaftspaket II: Weitere Initiativen der EU-Kommission veröffentlicht

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- HORIZONT 2020: Smart-Cities-Aufruf für die Umsetzung von „Positiv-Energie-Vierteln“
- Zukunft GAP: Konsultation zu EU-Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Soziales, Bildung und Kultur

- 3. EU-Gesundheitsprogramm: Aufruf 2018 veröffentlicht

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Subsidiarität: Task Force startet ohne Vertreter des Europäischen Parlaments

Brüssel Aktuell 4/2018

26. Januar bis 2. Februar 2018

Umwelt, Energie und Verkehr

- Umweltrecht: Kommission veröffentlicht Aktionsplan zu Vollzug und Ordnungspolitik
- Luftqualität: Ergebnis der Besprechung der Umweltminister mit Kommissar Vella
- Sustainable Energy Week 2018: Aufrufe für Preise und Suche nach Mitveranstaltern

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Urban Innovative Actions: Antragstellerseminar am 22. Februar 2018 in Brüssel

Soziales, Bildung und Kultur

- Bildung: Kommission startet erste Maßnahmen für Europäischen Bildungsraum

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europawahl 2019: Bericht zur Sitzverteilung des Parlaments veröffentlicht
- Brexit: Verhandlungsrichtlinie für mögliche Übergangsphase beschlossen
- Ausschuss der Regionen: Landräte Lange und Habermann Mitglieder im AdR
- Nationale Experten: Neue Stellen ausgeschrieben

Brüssel Aktuell 5/2018

2. bis 9. Februar 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- KMU-Definition: Kommunale Beteiligung an Konsultation empfohlen
- Digitalisierung: Projektstart EU-Blockchain-Beobachtungsstelle und Internet-Forum
- Binnenmarkt: EU-Parlament stimmt Verordnung gegen Geblocking zu

Umwelt, Energie und Verkehr

- Trinkwasserrichtlinie: Kommission veröffentlicht Änderungsvorschlag
- Europäische Grüne Woche 2018: Aufruf für Partnerveranstaltungen vor Ort

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik: AdR erwägt Subsidiaritätsrüge wegen leistungsgebundener Reserve

Soziales, Bildung und Kultur

- Migration: Status quo im Gesetzgebungsprozess zur Reform des Dublin-Systems
- Gesundheit: Verordnung zur Bewertung von Gesundheitstechnologien

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Subsidiarität: Aufrufe zur kontinuierlichen Einbringung in die Task Force
- Rat der Gemeinden und Regionen: Kommunale Stimmen zur Zukunft Europas
- Erasmus+: AdR fordert Austauschprogramm für lokale und regionale Mandatsträger

Umwelt, Energie und Verkehr

1. Trinkwasserrichtlinie: Kommission veröffentlicht Änderungsvorschlag

Am 1. Februar 2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihren angekündigten Vorschlag zu einer Neufassung der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG (Brüssel Aktuell 9/2017). Wesentliche Änderungen betreffen die Betonung des risikobasierten Prüfansatzes, die Konkretisierung von Informationspflichten an die Verbraucher und die Verpflichtung zur Förderung des Zugangs der Bevölkerung zu sauberem Trinkwasser. Des Weiteren werden die Grenzwerte in den Anhängen zur Richtlinie angepasst.

Risikobasierte Prüfung

Aus Sicht der Kommission wurden im Rahmen der bisherigen Trinkwasserrichtlinie teilweise unnötige Prüfungen auf Stoffe vorgenommen, die in bestimmten Regionen unproblematisch sind. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, wird nun eine strengere Orientierung am Prinzip der risikobasierten Prüfung vorgeschlagen. Dieser Ansatz konkretisiert sich in drei Punkten:

- Zukünftig sollen erstens alle drei Jahre Gefahrenbewertungen für alle Wasserkörper durchgeführt werden, die zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden (Art. 8 neu). Auf Grundlage dieser Gefahrenbewertung entscheiden sodann die Mitgliedstaaten, welche Parameter, Stoffe und Schadstoffe regelmäßig überwacht werden sollen.
- Zweitens findet eine Risikoanalyse der Wasserversorgung durch die Versorgungsunternehmen zur Überwachung der Qualität des von ihnen bereitgestellten Wassers statt (Art. 9 neu). Dabei können die Mitgliedstaaten vorgeben, welche Parameter neben den Schlüsselparametern (E. coli, Sporen von Clostridium perfringens und somatischen Coliphagen) geprüft werden müssen. Die Mitgliedstaaten können auch die Häufigkeit der Prüfung in Grenzen anpassen.
- Als drittes wird eine Risikobewertung von Hausinstallationen durchgeführt. Dabei wird sowohl die Prüfung der mit dem Wasser in Kontakt kommenden Materialien und Bauprodukte als auch eine regelmäßige Überwachung der Legionellen-Population (< 1000/l) und der Bleibelastung (max. 5 g/l) vorgeschrieben.

Informationspflichten

Der neue Artikel 12 führt nun ausdrücklich aus, dass die Mitgliedstaaten bei Bekanntwerden einer Gesundheitsgefährdung sowohl über die potenzielle Gefährdung, deren Ursache sowie über die Überschreitung eines Parameterwertes und die getroffenen Abhilfemaßnahmen informieren müssen. Zudem sollen jeweils aktuelle Ratschläge zum Wasserkonsum und -gebrauch gemacht werden und auch das Ende einer Gefahrensituation bekanntgegeben werden. Der neue Art. 14 benennt eine Reihe von Informationen, die einmal jährlich erteilt werden und eine detaillierte Aufschlüsselung zur Kostenstruktur enthalten müssen. Überdies wird die Pflicht eingeführt, bestimmte Informationen (auch wesentliche Geschäftsinformationen bei großen Versorgungsunternehmen) online zur Verfügung zu stellen.

Zugang zu Trinkwasser

Um auszuschließen, dass Menschen in Europa keinen Zugang zu Trinkwasser haben, sollen u. a. Studien zur Versorgung von Minderheiten, Werbekampagnen für die Nutzung von Leitungswasser und Maßnahmen zur Förderung der kostenlosen Bereitstellung von Leitungswasser in Restaurants, Kantinen und im Rahmen von Verpflegungsdienst-

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

leistungen durchgeführt werden. Weiterhin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, freien Zugang zu Wasser an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden zu fördern und zu installieren. Der neue Artikel 13 dient der Umsetzung von Grundsatz 20 der Säule der Sozialen Rechte und geht im Wesentlichen auf die Arbeit der Bürgerinitiative Right2Water und das Engagement der EU bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele zurück. (KI)

2. Energieunion: EU-Parlament legt Standpunkte zum Paket „Saubere Energie“ fest

Am 17. Januar 2018 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments seine Standpunkte zum Verordnungsentwurf über das Governance-System der Energieunion, zum Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Energieeffizienz und zum Entwurf für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen an. Insgesamt formulierte das Parlament deutlich ambitioniertere Ziele als von der EU-Kommission und dem Rat der EU vorgesehen. Die drei Berichte wurden vom Plenum jeweils an den federführenden Ausschuss zurückverwiesen und diesem das Mandat für den Beginn der Trilogverhandlungen erteilt.

Stand der Verhandlungen zum Paket „Saubere Energie“

Am 30. November 2016 hatte die EU-Kommission das Maßnahmenpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ vorgestellt. (vgl. *Brüssel Aktuell* 44/2016). Allein der Richtlinienentwurf über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden befand sich zum Ende des letzten Jahres bereits in Trilogverhandlungen zwischen Vertretern von Parlament, Kommission und Rat. Am 19. Dezember 2017 erzielten die Verhandlungsparteien eine vorläufige Einigung. Zu dem ebenfalls im Paket enthaltenen Verordnungsentwurf zum Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) und zum Richtlinienvorschlag über den Elektrizitätsbinnenmarkt wurden bisher nur die Berichtsentwürfe der Parlamentsausschüsse vorgelegt. Plenarstandpunkte liegen nun nunmehr zu drei kommunalrelevanten Initiativen vor.

Ambitioniertere Zielsetzung

Die Ziele in der Energieeffizienzrichtlinie sind nach den Vorschlägen der Kommission auf EU-, nicht jedoch auf nationaler Ebene verbindlich. Die Mitgliedstaaten müssen aber verbindliche „Effizienzbeiträge“ festlegen. Sowohl durch die Beschlüsse als auch in der Plenardebatte machten die Abgeordneten deutlich, dass sie die von der Kommission und dem Rat angesetzten Klima- und Energieziele als zu niedrig empfinden. Das im Entwurf der Kommission zur Energieeffizienzrichtlinie vorgeschlagene Energieeffizienzziel von 30 % erhöhte das Parlament auf 35 %. Zudem einigte sich das Parlament darauf, dass im Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch 35 % betragen solle. Der Entwurf der Kommission zur Governance-Verordnung hatten einen Anteil von 27 % vorgesehen (vgl. *Brüssel Aktuell* 8/2017).

Stärkere Beteiligung von lokalen und regionalen Behörden vorgesehen

Die Verordnung zum Governance-System sieht vor, dass die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen integrierte Energie- und Klimapläne vorlegen. Diese sollen Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele, aber u. a. auch Folgenabschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Luftqualität beinhalten. Diese Pläne sollen nach Ansicht des Parlaments unter „uneingeschränkter Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und der lokalen Behörden“ entstehen (ÄA 49).

Das Parlament fordert überdies die Einrichtung einer dauerhaften Dialogplattform, auf welcher „unter tatkräftiger Beteiligung von lokalen Behörden“ die Bewältigung der Energiewende gefördert werden soll (ÄA 113). Letzteres hatte der Ausschuss der Regionen (AdR) in seiner Stellungnahme angeregt.

Energieeffizienz: Keine generelle 3%-Sanierungspflicht für öffentliche Gebäude

Bei der Abstimmung zur Richtlinie zur Energieeffizienz stimmte das Parlament gegen die, durch den Parlamentsausschuss für Industrie, Forschung und Energie beschlossene, Ausweitung der Sanierungspflicht für öffentliche Gebäude in Art. 5 der Richtlinie auf den kommunalen Gebäudebestand. Auch zukünftig wird es daher bei einer energetischen Sanierungspflicht von 3 % pro Jahr nur für solche öffentlichen Gebäude bleiben, die sich im Eigentum der Zentralregierung eines Staates befinden. Das Parlament folgte dabei der Argumentation von Kommunen und Ländern. (Pr/ML/KI)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

Subsidiarität: Aufrufe zur kontinuierlichen Einbringung in die Task Force

Am 31. Januar 2018 stellte Frans Timmermans (NL), Erster Vizepräsident der EU-Kommission und Vorsitzender der Task Force für Subsidiarität, dem Plenum des Ausschusses der Regionen (AdR) seine Vision für die Arbeit der Task Force vor (vgl. *Brüssel Aktuell* 3/2018). Sowohl die EU-Kommission als auch der AdR laden dazu ein, sich kontinuierlich in die Arbeit der Task Force mit Stellungnahmen bzw. durch die Beantwortung von Fragebögen einzubringen.

Schwerpunkte der Task Force Subsidiarität

Der Fokus der Task Force soll laut Timmermans auf den drei Bereichen (1) Subsidiarität, Proportionalität und Effizienz in der EU-Arbeit, (2) Rückübertragung von EU-Politikbereichen an die Mitgliedstaaten und (3) Einbindung lokaler und regionaler Entscheidungsträger in den EU-Gesetzgebungsprozess liegen. Zum Thema bessere Regulierung werden auch die vorhandenen Verfahren zur Einbindung von Interessenträgern diskutiert. Insbesondere die Funktionsweise von Konsultationen, Folgenabschätzungen und Evaluationen sind Thema (siehe Hin-

tergrundpapier). Nach Auskunft der Kommission sollen die genannten Themen im Rahmen der kommenden Sitzungen der Task Force kontinuierlich weiter entwickelt und nach Möglichkeit konkrete Handlungsoptionen in den einzelnen Feldern abgeleitet werden.

Beteiligung über die Internetseite der Task Force

Auf der Internetseite der Task Force wird ihre Arbeit dokumentiert. So finden sich Tagesordnung und Arbeitspapiere zu jeder Sitzung auch online. Die Kommission ruft dazu auf, zu den in den Diskussions- und Hintergrundpapieren aufgeworfenen Fragen kontinuierlich Rückmeldungen an die Task Force zu geben. Auch auf die Fragen, welche die drei Themen der Task Force konkretisieren, können fortwährend Antworten abgegeben werden. Demnächst wird es nach Auskunft der Kommission auf der Internetseite auch eine Funktion für Rückmeldungen geben.

Umfrage des AdR zur Einbindung von lokalen und regionalen Behörden

Der AdR, der mit drei Mitgliedern in der Task Force vertreten ist, wird mehrere Umfragen unter seinen Mitgliedern zu Themen der Subsidiarität durchführen. Die aktuelle erste Umfrage befasst sich mit der Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Politikgestaltung der EU. Der AdR schlägt dafür zahlreiche Aktionen vor, z. B. systematische territoriale Folgenabschätzungen bei Gesetzesvorhaben oder regionale länderspezifische Empfehlungen im Rahmen des

Europäischen Semesters. Die unterbreiteten Vorschläge sollten bis zum 14. Februar 2018 beurteilt und ggf. dazu Stellung genommen werden. Schwerpunkt der zweiten Task Force-Sitzung am 23. Februar 2018 soll das Thema der Einbindung der lokalen und regionalen Ebene vor und während des Gesetzgebungsverfahrens sein.

Anlaufschwierigkeiten und Arbeitsweise

Karl-Heinz-Lambertz (BE), Präsident des AdR und gleichzeitig Mitglied der Task Force, wies darauf hin, dass es seiner Ansicht nach unmöglich sei, eine einheitliche und objektive Definition von Subsidiarität zu finden. Ferner blicke er wegen der geringen Anzahl an geplanten Treffen und der derzeitigen Zusammenstellung der Task Force ohne Mitglieder des Europäischen Parlaments kritisch auf die zu erwartenden Ergebnisse. Derzeit ist die Task Force lediglich mit sieben Mitgliedern besetzt, da das EU-Parlament einer Teilnahme – unter Verweis auf seine Rolle als nicht lediglich beratendes sondern gesetzgebendes Organ der EU – bisher ablehnend gegenüber steht (siehe *Brüssel Aktuell* 3/2018).

Mitte Juli 2018 sollen die Ergebnisse der Task Force in einem Abschlussbericht zusammengefasst und der Kommission vorgelegt werden, um im September 2018 Eingang in die Rede des Kommissionspräsidenten zur Lage der Union zu finden. Bereits für Herbst 2018 ist eine Nachuntersuchung der Ergebnisse und Umsetzungsbemühungen geplant.

(Pr/JP/TF)

Neue Besetzung des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel

Zum 1. Januar 2018 hat Herr Maximilian Klein, nach mehrjähriger Tätigkeit als stellvertretender Leiter des Europabüros der bayerischen Kommunen (EBBK), die Leitung des EBBK und der Bürogemeinschaft mit den Europabüros der baden-württembergischen und der sächsischen Kommunen von seiner Vorgängerin, Frau Christiane Thömmes, übernommen.

Frau Thömmes kehrte Ende des Jahres 2017, nach knapp zwei Jahren als Leiterin des EBBK, zur Landeshauptstadt München zurück, um dort neue Aufgaben im Referat für Gesundheit und Umwelt wahrzunehmen. In die

Amtszeit von Frau Thömmes fielen, neben den Nachwehen der Flüchtlingskrise 2015/2016, die Diskussion zum Transparenzregister der EU, die Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), der Beginn der anhaltenden Diskussionen zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik sowie das Jubiläum zum 25-jährigen Bestehen des EBBK mit großen Feierlichkeiten am 28. November 2017 und zahlreichen Gästen.

Herr Klein wechselte von seiner vorangegangenen Funktion im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, wo er seit 2012 als Jurist kommunale Erfahrung u. a. in den Bereichen Versammlungsrecht, Gewerberecht und öffentliches Sicherheitsrecht sammeln konnte, zum 5. Oktober 2015 als stellvertretender Leiter des EBBK nach Brüssel, um jetzt mit den gewonnenen Erfahrungen die Leitung des EBBK sowie der Bürogemeinschaft mit den Europabüros der baden-württembergischen und der sächsischen Kommunen zu übernehmen. Die ersten dominierenden Themen, mit welchen sich Herr Klein in neuer Funktion 2018 voraussichtlich beschäftigen wird, sind der mehrjährige Finanzrahmen der EU (MFR) sowie die Neuausrichtung der Kohäsionspolitik und dem eng damit verbundenen Förderwesen der EU.

Hierbei wird ihn Herr Thomas Fritz, der zum 1. Januar 2018 die stellvertretende Leitung des EBBK in Nachfolge übernommen hat, tatkräftig unterstützen. Herr Fritz war von Juli 2014 bis Dezember 2017 als Jurist am Landratsamt Freising eingesetzt. Dort leitete er bis zum Jahreswechsel 2016/2017 die Abteilung 2 „Kommunales und Soziales“ mit den Bereichen Kommunalaufsicht, staatliche Rechnungsprüfung, Betreuungsamt und Sozialamt, bevor er Anfang 2017 die Leitung der Abteilung 3 „Kommunales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Enteignungsbehörde“ übernahm und fortan die Bereiche Kommunalaufsicht, staatliche Rechnungsprüfung, Öffentliche Sicherheit, Gewerbe, Verkehr, Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit/Personenstand und Veterinärwesen betreute.



v.l.n.r.: Maximilian Klein, Leiter, und Thomas Fritz, stellv. Leiter

© Ebbk

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April und Mai 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April und Mai 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.



Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).

Gemeinsam zum Ziel - Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2009)

Referentin: Barbara Gradl, Referatsdirektorin
Ort: Hotel Novotel München Messe
 Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
Zeit: **23. April 2018**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
Kosten: 215 € (für Mitglieder) / 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: „Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt. Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seminarinhalt:

Die Vergaberechtsreform hat deutliche Änderungen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen gebracht. Grundlegend verändert ist die Rechtslage aber durch das zum 01.01.2018 in Kraft getretene neue Bauvertragsrecht. Mit Blick auf die HOAI 2013 werden unter anderem folgende Themen schlaglichtartig beleuchtet

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Neues Vertragsrecht im BGB
- Besonderheiten bei kommunalen Auftraggebern
- Honorarabrechnung
- Kostenverantwortung des Planers
- Haftung des Architekten
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Aktuelles aus dem bayerischen Schulrecht (MA 2011)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT), Bernhard Butz, Ltd. Ministerialrat (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)
Ort: Hotel Novotel München City Arnulfpark
 Arnulfstraße 57, 80636 München
Zeit: **7. Mai 2018**
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr



Kosten: 215 € (für Mitglieder) / 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Das bayerische Schulrecht entwickelt sich ständig weiter. Zunächst einmal wollen die beiden Referenten einen grundsätzlichen Überblick über das Schulrecht in Bayern geben. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen angesprochen: Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagschulen mit seinen offenen und gebundenen Angeboten soll weiter vorangetrieben werden. Im Bund wird laut darüber nachgedacht, einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule einzuführen. Alle Parteien zeigen sich begeistert. Was kommt hier Neues auf die Schulen und deren kommunalen Schulaufwandsträger zu?

Die Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) bildet einen weiteren Schwerpunkt des Seminars. Auch die Beschulung von Asylbewerberkindern stellt eine neue Herausforderung dar.

Ein ganz großes Thema kommt in diesem Jahr mit der Digitalisierung der Schulen auf die Kommunen zu. Schulen erarbeiten derzeit Medienkonzepte. Schulaufwandsträger sollen für die Umsetzung entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Ein Milliardenprojekt. Der Staat will hierzu Mittel bereitstellen und erarbeitet gerade eine Förderrichtlinie. Über den aktuellen Stand wird im Seminar berichtet.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit diesen Regelungen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

48. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft

24. – 27. April 2018 in Rothenburg ob der Tauber

Informationen:

www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik *Führungskräftetagung Rothenburg 2018*

Tagungsort:

Reichsstadthalle, Spitalhof 8, 91541 Rothenburg ob der Tauber

Tagungsgebühr:

650 € (ohne Unterkunft)

In der Gebühr sind die Kosten für die Tagungsverpflegung, Tagungsunterlagen sowie drei Abendessen enthalten.

Anmeldung:

Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Das Anmeldeformular senden Sie bitte per E-Mail an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de.

Online-Anmeldungen nehmen Sie bitte unter www.baygt-kommunal-gmbh.de vor.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Tagungsprogramm siehe nächste Seite!

Programm, 24.04.2018

10:30 Uhr **Begrüßung**
Dr. Juliane Thimet

NITRATBLOCK

10:40 Uhr **Grundwasserschutz und zeitgemäße Landwirtschaft, geht das?**
Prof. Dr.-Ing. Martin Grambow

11:30 Uhr **Welche Konsequenzen hat die neue DüngeV für die Landwirtschaft?**
Dr. Matthias Wendland

12:00 Uhr **Wann ist die Brunnenbohrerei vorbei? Ein Denkanstoß**
Hans-Peter Unsinn

12:15 Uhr **Mittagessen**

DATENBLOCK

13:30 Uhr **Wie ist mit personenbezogenen Daten umzugehen? EU-Datenschutzgrundverordnung, BayDSG**
Michael Will

14:15 Uhr **Was gilt aktuell für den Einbau elektronischer Wasserzähler?**
Dr. Andreas Götz

14:45 Uhr **Nachmittagspause**

VON BAYERN BIS BRÜSSEL

15:15 Uhr **Was bringt die neue EU-Trinkwasser-richtlinie?**
Dr. Michaela Schmitz



Dr. Juliane Thimet

© BayGT

15:45 Uhr
Was kann der Bayerische Landtag für die Wasserversorger tun? (evtl. Podiumsdiskussion)

Dr. Florian Herrmann,
MdL (angefragt)
Dr. Christian Magerl,
MdL

16:30 Uhr
Ende

18:00 Uhr
Abendveranstaltung

Programm, 25.04.2018

SCHUTZGEBIETSBLOCK

08:30 Uhr **Was sind unsere coolsten Merkblätter und was wollen wir damit erreichen?**
Claus Kumutat

09:15 Uhr **Einzugsgebietsermittlung**
Dr. Christian Kassebaum

09:45 Uhr **Wer zahlt? Ausgleichszahlungen im Schutzgebiet**
Dr. Juliane Thimet

10:00 Uhr **Vormittagspause**

PERSONALBLOCK

10:30 Uhr **Faire Stellenbewertungen**
Christian Beck

11:00 Uhr **Rufbereitschaft – tarifkonform und arbeitszeitkonform**
Dr. Saskia Lehmann-Horn

12:00 Uhr **Mittagessen**

STEUER- & VERSICHERUNGSBLOCK

13:30 Uhr **Was bringt der neue § 2 b UStG für die Wasserwirtschaft?**
Georg Große Verspohl

14:30 Uhr **Was ändert sich an der Rechtsschutzversicherung?**
Dr. Juliane Thimet

14:45 Uhr **Nachmittagspause**

„HEILE ARBEITSWELT“

15:15 Uhr **Gefährdungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis**
Dirk Ruland

15:45 Uhr **Gefährdung durch psychische Belastungen? Betriebliches Gesundheitsmanagement**
Manfred Kiefer

16:30 Uhr **Ende**

19:00 Uhr **Festabend**

Programm, 26.04.2018**KANAL- UND KLÄRANLAGEN**

08:30 Uhr **Welche Anforderungen ergeben sich aus der Oberflächengewässerverordnung für die Kläranlagen?**
Stefan Bleisteiner

LEITUNGEN UND GRÄBEN

09:15 Uhr **Welcher Boden muss mit welchen Folgen beprobt werden?**
Matthias Simon

10:00 Uhr **Vormittagspause**

10:30 Uhr **Baugräben ausheben und Bauschutt verfüllen**
Dipl. Ing. Marco Satzinger

KANAL- UND KLÄRANLAGEN

11:15 Uhr **Wer verwertet den Klärschlamm?**
Dr. Thomas Rätz

12:00 Uhr **Mittagessen**

KOMMUNIKATIONS-BLOCK

13:30 Uhr **Förderung der Bewusstseinsbildung zur Notwendigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen**
Franz Tragler

14:15 Uhr **Gutes tun und ...**
Dipl. Ing. Markus Schmitz

14:45 Uhr **Nachmittagspause**

REIN RECHTLICHES

15:15 Uhr **Aktuelles zum Vergaberecht**
Fabian Dietl

16:00 Uhr **Neues aus der Rechtsprechung (Teil I)**
Dr. Juliane Thimet

16:30 Uhr **Ende**

18:30 Uhr **Abendveranstaltung**

Programm, 27.04.2018

08:30 Uhr **Was machen wir mit all dem Fremdwasser?**
Dr. Thomas Schwaiger

09:15 Uhr **Neues aus der Rechtsprechung (Teil II)**
Dr. Juliane Thimet

10:45 Uhr **„Was der Franke frühstückt“ ...**

ca. 11:15 Uhr **Tagungsende**

**Anmeldung**

Hiermit melde ich mich zur **48. Führungskräfte tagung der Wasserwirtschaft** vom 24.04. – 27.04.2018 in Rothenburg o.d.T. an

Vorname, Name

Funktion

Stadt / Markt / Gemeinde / ZV

Straße

PLZ/Ort

Telefon/E-Mail (für Rückfragen)

Datum/Unterschrift



Pressemitteilung 04/2018

München, 19.02.2018

Gebt den Gemeinden und Städten Rechtsinstrumente zum Flächensparen statt sie an den Pranger zu stellen!

Gemeindetag fordert Innenentwicklungs- und Flächenspargesetz

Bayerns Gemeinden und Städte wehren sich dagegen, politisch als diejenigen diskreditiert zu werden, die am Flächenverbrauch in Bayern Schuld seien. Sie weisen darauf hin, dass Kindergärten, Schulen, Sportplätze, Schwimmbäder, Bibliotheken, Museen, Altersheime und Krankenhäuser genauso Flächen in Anspruch nehmen wie Einfamilienhäuser, Straßen, Bahnlinien, Flugplätze und Einkaufszentren. „Es ist unredlich, den Gemeinden und Städten vorzuwerfen, sie würden maß- und gedankenlos wertvolle Naturflächen versiegeln lassen, ohne anzuerkennen, dass die Bürgerinnen und Bürger diese Einrichtungen für ihr tägliches Leben benötigen“, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl in München. „Ein Volksbegehren mit dem Ziel, den Kommunen künftig nur noch eine kleine, exakt festgelegte Fläche zur Überplanung zuzuweisen, würde in vielen bayerischen Gemeinden und Städten praktisch zum Stillstand der Bautätigkeit führen. Das wäre nicht nur verfassungswidrig, sondern würde auch die Baupreise massiv ansteigen lassen.“

Der Bayerische Gemeindetag spricht sich vehement gegen das kürzlich initiierte Volksbegehren zur Beschränkung des Flächenverbrauchs aus. Bayerns größter Kommunalverband fordert stattdessen ein **Innenentwicklungs- und Flächenspargesetz**. In einem [Positionspapier](#) fordert er Bund und Freistaat auf, den Gemeinden und Städten endlich wirkungsvolle Rechtsinstrumentarien an die Hand zu geben, um längst vorhandenes Bebauungspotential im Innenbereich der Kommunen nutzen und gleichzeitig die freie Landschaft von Bebauung freihalten zu können.

Im Einzelnen fordert der Bayerische Gemeindetag:

1. Gemeindliches Vorkaufsrecht im Siedlungsbereich stärken!

Das gemeindliche Vorkaufsrecht muss gesetzestechisch so verbessert werden, dass es von den Gemeinden und Städten leichter ausgeübt werden kann. Damit könnten Grundstückspekulanten wirksamer dazu bewegt werden, ihre bebaubaren Grundstücke zu bebauen oder an die Gemeinde zu verkaufen.

2. Baugebot, Instandsetzungsgebot und Rückbaugebot praxisgerecht ausgestalten!

Baugebot, Instandsetzungsgebot und Rückbaugebot sind in der derzeitigen Praxis kaum durchsetzbar. Alle drei Rechtsinstrumentarien müssten so „geschärft“ werden, dass sie für die Gemeinden und Städte durchsetzungsfähig werden.

3. Abgestufte Entzugsmöglichkeit von Bauruinen schaffen!

Um den Städten und Gemeinden mit Blick auf verwahrloste und wirtschaftlich unverwertbare Bauruinen die Möglichkeit eines Eigentumsentzugs an die Hand zu geben, sollten die rechtlichen Möglichkeiten des Bayerischen Enteignungsgesetzes und des Baugesetzbuchs so umgestaltet werden, dass unbelehrbare Grundstückseigentümer veranlasst werden, Bauruinen abzureißen und wieder Natur auf der Fläche entstehen zu lassen.



Pressemitteilung 04/2018

München, 19.02.2018

4. Aufhebung von Bebauungsplänen vereinfachen (= Entsiegelung)!

Um Bebauungspläne, die Baurecht schaffen, leichter aufheben zu können, ohne Schadenersatzansprüche für Bauherren auszulösen, die das Baurecht nicht genutzt haben, sollte eine entsprechende Regelung im Baugesetzbuch geschaffen werden.

5. Tiefgaragenfestsetzungen absichern!

Um oberirdische Versiegelung für Stellplätze zu vermeiden und stattdessen Stellplätze in Tiefgaragen zu fördern, sollte im Baugesetzbuch eine ausdrückliche Festsetzungsmöglichkeit in Bebauungsplänen festgeschrieben werden.

6. Flächenverbrauchende Privilegierung einschränken!

Industrielle Großmast- und Zuchtbetriebe mit großem Flächenbedarf sollten künftig nicht mehr baurechtlich privilegiert sein, da sie nicht mehr der ursprünglichen Vorstellung von Landwirtschaft entsprechen. Sie sollten nur noch zulässig sein, wenn eine Gemeinde einen Bebauungsplan dafür aufstellt.

7. Baulandsteuer (Grundsteuer C) einführen!

Um Grundstücksspekulanten zu veranlassen, bebaubare Grundstücke entweder selbst zu bebauen oder an Bauwillige zu veräußern, sollte die bereits in den 1960er Jahren kurzzeitig gültige und vom Bundesverfassungsgericht abgesegnete Grundsteuer C („Baulandsteuer“) wieder eingeführt werden.

8. Überführungsbonus bei Hofaufgabe im Siedlungsbereich

Sollte ein Landwirt seinen Betrieb aufgeben, sollte er einen steuerlichen Vorteil erhalten, wenn er die aufgegebene Hofstelle im Innenbereich innerhalb von wenigen Jahren ab Betriebsaufgabe der Gemeinde für Wohnbebauung zur Verfügung stellt oder sie selbst bebaut.

9. Stellplätze in Tiefgaragen oder mehrstöckig ausweisen!

Wer sehr viele Stellplätze braucht (z.B. Discounter), sollte verpflichtet werden können, diese Stellplätze mehrgeschossig herzustellen. Also in Tiefgaragen oder auf mehreren Ebenen.

10. Besonders strenge Anforderungen an Betriebe, die große Flächen benötigen (z. B. Logistiker)

Der Bund sollte bei extrem großflächigen Vorhaben (wie z. B. Logistikbetriebe) eine Flächenverträglichkeitsprüfung einführen. Der Investor sollte nachweisen müssen, dass sein Betriebskonzept nur bei erdgeschossiger Großflächigkeit und ohne flächensparendes Unter- und Obergeschoss möglich ist.

11. Ausgleichsflächen nicht in der Siedlungsflächenverbrauchstatistik erfassen!

Statistisch werden derzeit Ausgleichsflächen, die durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren, als „versiegelt“ angesehen. Grotesk! Ökologisch aufgewertete Flächen sollten künftig statistisch nicht mehr als versiegelte Flächen erfasst werden.



**PRESE
INFO**

Pressemitteilung 03/2018

München, 08.02.2018

Endlich kann wieder regiert werden – Bayerischer Gemeindetag begrüßt im Grundsatz den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD

Dr. Brandl: „Wo Licht ist, ist aber auch Schatten.“

Der Bayerische Gemeindetag zeigt sich erleichtert darüber, dass die Koalitionsverhandlungen endlich zu einem zwischenzeitlichen Abschluss gebracht worden sind. Gemeindetagspräsident Dr. Brandl: „Nach der viel zu langen Phase der politischen Findung und nach dem Scheitern des Jamaika-Bündnisses müssen jetzt schnellstmöglich klare Verhältnisse geschaffen werden. Im Koalitionsvertrag findet man viele gute Ansätze für eine echte Erneuerung in Deutschland, aber nicht wenige Fragen bleiben aus kommunaler Sicht offen oder sind falsch beantwortet worden.“

Aus der Vielzahl der im Koalitionsvertrag angesprochenen Themen sind für den Gemeindetag vor allem folgende Themen von besonderer Bedeutung:

CDU/CSU und SPD bekennen sich eindeutig und ausdrücklich zur **Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse** und damit zu einer eigenständigen Bedeutung der ländlichen Räume. Dr. Brandl: „Dass hier Zuständigkeiten gebündelt werden sollen und – nach bayerischem Vorbild – ein eigenes Ministerium für Heimat entstehen soll, ist ein wichtiges Signal für ein neues Miteinander von Stadt und Land. Den Ankündigungen müssen aber jetzt auch entsprechende Taten folgen!“ Die Einsetzung einer Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ ist ein richtiger Schritt, entscheidend wird aber sein, welche konkreten Maßnahmen tatsächlich in Angriff genommen und welche finanziellen Mittel letztendlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Uneingeschränkt begrüßt wird, dass sich die Koalition des brennenden Problems der **Wohnungsnot** noch stärker als bisher annehmen will. Ob die für den sozialen Wohnungsbau angedachten zwei Milliarden Euro reichen werden, ist mehr als fraglich. Dr. Brandl: „In den letzten 20 Jahren hat Bayern 50 % seiner Sozialwohnungen verloren. Wir brauchen hier dringend kräftige Impulse und zusätzliches Engagement des Staates.“ Äußerst positiv zu werten ist im Übrigen die Ankündigung im Koalitionsvertrag, solche Eigentümer höher besteuern zu wollen, die bebaubare Grundstücke zu Spekulationszwecken horten. Das ist eine Forderung, die der Bayerische Gemeindetag seit Jahren erhebt. Aufgegriffen werden auch die Vorschläge des Gemeindetags für steuerliche Erleichterungen zugunsten von Landwirten, die ihre Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen.

Auch für Bayerns Kommunen wichtig ist die eindeutige Aussage im Koalitionsvertrag, dass der Bund sich weiterhin bei den **Integrationskosten** der Kommunen mit zwei Milliarden Euro pro Jahr beteiligen wird. Das reicht allerdings bei Weitem nicht aus. Dr. Brandl: „Die Gemeinden stehen bei der Integration von Flüchtlingen vor einer Herkulesaufgabe. Der Staat darf die Kommunen hier nicht im Regen stehen lassen. Ich erwarte, dass der Freistaat diese Mittel zu hundert Prozent an die Gemeinden weiterreicht, die die Belastungen zu tragen haben.“



Pressemitteilung 03/2018

München, 08.02.2018

Enorme Schwierigkeiten sieht der Bayerische Gemeindetag allerdings dort, wo der Koalitionsvertrag **Rechtsansprüche** für den Bürger auf kommunale Leistungen vorsieht. Das gilt in besonderer Weise für die geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder. Dr. Brandl: „Das ist sicherlich ein begrüßenswertes Ziel. Verspricht man dem Bürger allerdings etwas, was schlicht nicht erreichbar ist, führt dies nur zu erheblicher Enttäuschung und zu Politikverdrossenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern.“ Bayerns Gemeinden verfügen weder über die nötigen Finanzmittel, noch über die dafür erforderlichen Flächen, um entsprechende Betreuungseinrichtungen zu bauen. Im Übrigen wird auch bis zu dem anvisierten Termin 2025 qualifiziertes Fachpersonal im notwendigen Umfang einfach nicht zur Verfügung stehen. Abgelehnt wird in diesem Zusammenhang auch der geplante Rechtsanspruch auf Breitbandanschluss. Insoweit müssen die Betreiber in die Pflicht genommen werden und nicht die Gemeinden.

Schmerzlich vermisst der Bayerische Gemeindetag im Koalitionsvertrag ein ausdrückliches Bekenntnis dazu, dass die erhöhte **Gewerbesteuerumlage** und die Solidarpaktumlage mit dem 31.12.2019 enden. Dr. Brandl: „Diese Frage wurde während der Koalitionsverhandlungen diskutiert. Umso verdächtiger ist es, wenn die Koalitionäre dazu jetzt schweigen. Wir fordern, dass der Bund bei den gegebenen Zusagen bleibt und die Gemeinden hier nachhaltig entlastet.“

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.





Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de